

VOL. 1 / 2019

# VOLLE FAHRT

Das Magazin der steirischen Frächter



KOLLEKTIVVERTRÄGE 2019

FAHRTENBUCH WIRD VON  
LENKPROTOKOLL ABGELÖST

# berufskraftfahrer weiterbildung



## Profis am Steuer Ihr wirtschaftlicher Erfolgsfaktor

- Brems- und Sicherheitstechnik\*
- Eco Training
- Training Ladungssicherung
- Training Recht
- Training Gesundheit und Sicherheit

**\*Module ab € 89**  
Preis pro Person, exkl. MwSt.

Jetzt buchen in den ÖAMTC Fahrtechnik Zentren Lang/Lebring Tel. (03182) 40165  
und Kalwang Tel. (03846) 20090 oder [www.oamtc.at/berufskraftfahrerweiterbildung](http://www.oamtc.at/berufskraftfahrerweiterbildung)





Obmann Peter Fahrner

## Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das neue Jahr ist noch jung und dennoch hat die Frächterbranche bereits wieder einige Herausforderungen erfolgreich Stand gehalten: Die Diskussion, die durch das auftragische Weise verunglückte Kind angefacht wurde, ob ein verpflichtender Einbau eines Abbiegeassistenten in Lkws dieses Unglück hätte verhindern können, konnte beim Sicherheitsgipfel zu einem für die Transportwirtschaft guten Ergebnis gebracht werden. Eine Lösung mit Augenmaß, will ich meinen, da der angedachte nachträgliche Einbau in eine bereits bestehende Flotte abgewendet werden konnte. Der Abbiegeassistent wird wohl letztlich serienmäßig in Neufahrzeugen eingeführt werden, doch die kostenintensive Nachrüsterei mit all den Problemen, die ein nachträglicher Einbau mit sich bringt, bleibt uns erspart. Was bleibt, ist der bittere Beigeschmack, dass bei derartigen Unfällen immer der Lkw vor den Vorhang gezogen wird und im negativen Rampenlicht zerfetzt wird.

Verdient?

Keinesfalls! Da gleichgeartete Pkw-Unfälle mit Personenschaden viel häufiger vorkommen. Und das wiederum spricht eigentlich für den Lkw und die gut ausgebildete Berufskraftfahrerschaft, die tagtäglich bringen, was jeder von uns braucht. Zwar durch die erfolgreiche „Friends on the Road“-Kampagne bereits in den Köpfen verankert, doch durch die Negativberichte in den Medien noch immer auf wackeligen Beinen. Ganz nach dem Muster – zwei Schritte vor, einer zurück – müssen wir weiter am Image der Frächter und Fahrer arbeiten.

Und diese unsere Imagearbeit macht auch vor der Exekutive nicht Halt. Doch wie bei allem gibt es auch hier ein ABER, denn sensibilisieren und Verständnis aufbringen für unsere Branche schafft man nicht bei jedem. Erst kürzlich hat uns ein Frächter erzählt, dass er unverschuldet in einem Unfall verwickelt wurde und sein geschockter Fahrer von den Polizisten, die zuerst am Ort des Unfalles waren, freundlich behandelt wurde. Als dann weiter Leute der Exekutive eintrafen, wurde es für den Fahrer zur Tortur. Es wurde nicht nur auf den Unfall Bezug genommen – ein Pkw-Fahrer hatte beim Auffahren auf die Autobahn den Lkw einfach nicht gesehen (!) und gerammt –, es wurde auch gleich eine Generalüberprüfung gestartet wie Lärmarmzertifikat (!), beglaubigte Abschrift (!), Lenk- und Ruhzeiten usw. In diesen Fällen kann man sich im Nachhinein nur über den Polizisten beschweren – vielleicht sogar im Rahmen einer so genannten Maßnahmenbeschwerde, wo man sich von einem Anwalt helfen lässt.

Dass die Polizei fleißig kontrolliert, hängt sicherlich auch mit dem Verkehrsunternehmensregister zusammen, das bereits im Februar 2014 gestartet wurde. Dabei handelt es

sich um eine Datenbank, in dem alle Verstöße von Lenk- und Ruhezeiten, Fahrtenschreiber, Arbeitszeitvorschriften, Vorschriften für Gewicht und Abmessungen, technische Unterwegskontrolle, Führerscheinvorschriften, Vorschriften zu C95, ADR u. v. m. eingetragen werden. Jede negative Kontrolle bringt negative Punkte und jede positive Kontrolle kann ausbessern. Wenn die negativen Einträge überwiegen, dann steigt die Kontrollhäufigkeit und in weiterer Folge kann dies bis zum Entzug der Gewerbeberichtigung führen. Hier heißt es nur, gewissenhaft sein und gut aufpassen. Es gibt dennoch ebenso eine gute Nachricht. Seit 1. Jänner 2019 ist die von der Wirtschaftskammer lange geforderte Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes in Kraft getreten. Darin ist nun erstmals der Grundsatz von „Beraten statt strafen“ rechtlich verankert. Stellt nun die Behörde eine Übertretung fest, die von ihrer Auswirkung her gering ist und in keiner Relation zur Höhe des Strafausmaßes steht, so kann die Behörde verwarnen und beraten und schriftlich auffordern, den rechtlich einwandfreien Zustand unter Angabe einer Frist herzustellen. Ich bin davon überzeugt, dass wir in der Frächterbranche mit dieser Möglichkeit etliche Bagatelldelikte nicht mehr fürchten müssen.

In diesem Sinn wünsche ich euch eine gute und erfolgreiche Zeit. Ich würde mich freuen, Sie bei der Frächtertagung begrüßen zu dürfen, die diesmal am Samstag, den 18. Mai, wieder im Messecenter Graz stattfinden wird. Lesen Sie dazu auch den Artikel auf Seite 5.



Euer Obmann  
Peter Fahrner

# Inhalt

## Fachgruppe aktuell

Von der Straße auf den Datenhighway	5
Kollektivverträge 2019	6

## Verkehrsinfo national



Persönliches Fahrtenbuch wird von Lenkprotokoll abgelöst	12
Änderung sektorales Fahrverbot A12 Inntal Autobahn	12
Tirol: Dosierungskalender 1. Halbjahr 2019	14
Rot-Weiß-Rot – Karte: Neuerungen	16
36. KFG-Novelle:	
Automationsunterstützte Überwachung der zulässigen Gesamtgewichte, Achslasten und Abmessungen	17
30. StVO-Novelle veröffentlicht	18
1. Novelle zur AutomatFahrV veröffentlicht	19
Transportleistungen für Güterbeförderung ins Drittland seit 1. Jänner 2019 nur mehr bedingt steuerfrei	20

## Verkehrsinfo international

Deutschland:	Mauttarife seit 1. Jänner 2019	24
Niederlande:	Umweltzonen für den Lkw-Verkehr	24
Italien:	Abfalltransporte – Streichung des Systems SISTRI seit 1. Jänner 2019	25
	Fahrverbotskalender für das Jahr 2019	25
	Verkehrsbeschränkungen Area B in Mailand	26
	Bei Strafen umgehende Kontaktaufnahme mit dem AWC Mailand	26
Bulgarien:	E-Vignette seit 1. Jänner 2019 eingeführt	26
	Fahrverbote für Schwerfahrzeuge	27
Türkei/Bulgarien:	Carnet TIR	28
Spanien:	Sanktionierung der Verbringung regulärer wöchentlicher Ruhezeit in Fahrerkabine	29
Ungarn:	Änderungen im elektronischen Mautsystem 2019	29
	Verwendung von österreichischen Probefahrtkennzeichen	30
Aserbaidschan:	Verpflichtung zum Einreichen elektronischer Vorab-Meldungen für einreisende Transporte unter Carnet TIR	30
Großbritannien:	BREXIT – No-Deal-Szenarien im Straßengüterverkehr (Stand 31.01.2019)	31
	Operation Brock im Falle eines No-Deal-Brexit	33
Finnland:	Die Maximallänge von Fahrzeugkombinationen auf 34,5 m geändert	34
Weißrussland:	Zollämter die Carnets TIR akzeptieren/abfertigen	36

## Transport Service



Abfrage der Risikoeinstufung (gem. § 103c KFG) nun direkt via Unternehmensservice-Portal (USP) möglich!	38
Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex	39
Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich	39
Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich	39
Transporteure A-Z – melden auch Sie sich an!	40
Friends on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden!	40
Arbeits- und Sozialrecht: Gesetzliche Änderungen seit 1. Jänner 2019	42

## Boxen stopp

Truckerfest 2019: Mit Vollgas zum Truckerfest!	44
Scania-Filiale mit Geschichte	45
Transportrait: Reichenvater GmbH Transporte – Vertrauen, Verlässlichkeit, Verantwortung	46
Transportrait: Franz Koch Ges.m.b.H. Container – Klein, flexibel, serviceorientiert	48
Transporteure auf medialem Überholkurs	50

Impressum: Volle Fahrt – Ausgabe 48

Herausgeber: Fachgruppe f. d. Güterbeförderungsgewerbe, Redaktion: FG f. d. Güterbeförderungsgewerbe Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse 111–113, Tel.: 0316/601-610, Fax: 0316/601-735, E-Mail: befoerderung.gueter@wko.at, Internet: wko.at/stmk.transportiere; Titelbild © Thinglass/Shutterstock.com; Medienvorlag: print-verlag, Berliner Ring 71/3/16, 8047 Graz, Anzeigenverkauf: TopMedia-Agentur Andreas Bunderla – Tel. 0664/45 41 124; Fotos: © WKO; print-verlag; Druck: Medienfabrik Graz; © Druck- und Satzfehler vorbehalten



# Von der Straße auf den Datenhighway

Früher als in den vorigen Jahren läuft schon der Countdown zur diesjährigen Fachgruppentagung für das Güterbeförderungsgewerbe. Fixiert ist der 18. Mai, wieder im Messecenter Graz, unter dem Motto „Digitalisierung im Straßengüterverkehr“.

„Aufgrund einer Vielzahl an positiven Rückmeldungen auf die letzte Fachgruppentagung, werden wir auch heuer wieder die Fachgruppentagung im Messecenter Graz abhalten“, freut sich Frächterobmann Peter Fahrner auf die Veranstaltung, „wenn auch in einem leicht abgeänderten Rahmen örtlich, wie auch zeitlich.“

So wurde nun kürzlich der 18. Mai fixiert. Ab 9 Uhr werden alle Hersteller von Nutzfahrzeugen, diverse Aufbauer und viele transportaffine Firmen ihre Produkte und Leistungen – dieses Mal am überdachten Freigelände – in Szene setzen, und ab 10:30 Uhr soll die offizielle Tagung kurz und knackig im Messecenter über die Bühne gehen und mit traditioneller Kulinarik in geselliger Runde abschließen.

## Leitthema Digitalisierung

Das Motto der diesjährigen Fachgruppentagung wird „Digitalisierung

im Straßengüterverkehr“ sein, wobei drei kurze Impulsvorträge diese zukunftsorientierte Thematik behandeln werden: Mag. Franz Weinberger, Sprecher der Nutzfahrzeugindustrie, wird Einblicke in die Digitalisierung im Fahrzeugbereich bieten und über die modernsten Errungenschaften am Lkw-Sektor berichten.

Obmann Peter Fahrner wird gemeinsam mit Jürgen Strobl von der RMDATA die Fortschritte beim Fachgruppen-Projekt „Fahrverbots-App“ präsentieren. „Das Gesprächsklima mit der Politik ist nicht nur äußerst positiv, auch die Kooperation mit den einzelnen Abteilungen des Landes sind hervorragend, und die Signale vom Bundesministerium sind vielversprechend. Derzeit befinden wir uns bereits bei den ersten Schritten der Umsetzung“, ist Frächterobmann Peter Fahrner stolz. „Man darf also auf die Präsentation im Rahmen unserer Tagung gespannt sein.“

## Frächtertagung

**18. Mai 2019**

**9:00 Austellungsbeginn**  
**10:30 Tagungsbeginn**

Und Michael Reim von der Continental Automotive Trading Österreich GmbH wird als dritter Vorträger wertvolles Wissen über den intelligenten Tachografen mitbringen – und das im Hinblick auf die bestehende Rechtsituation, dass bereits am 15. Juni 2019 Neufahrzeuge, die erstmaligen zum Verkehr zugelassen werden, verpflichtend mit einem „intelligenten Fahrtenschreiber“ ausgestattet sein müssen. Nach den neuen gesetzlichen Anforderungen hat Continental unter dem Produktnahmen VDO den DTCO 4.0 entwickelt. Alte Karten können dabei weiter verwendet werden. Interessant bei diesem Thema: was aus der Ferne ausgelesen werden darf und was nicht ...



# **Kollektivverträge 2019**

## **Arbeiter Kleintransportgewerbe**

Die Sozialpartner haben sich am 11. Juli 2017 auf eine Umsetzung von 1.500 Euro Mindestlohn für Arbeiter im Kleintransportgewerbe geeinigt.

Die Umsetzung erfolgt in drei Schritten, jeweils zum 1. Jänner 2018/2019/2020. Die aktuellen Monatsbruttolöhne 2019 (gültig seit 1. Jänner 2019)

sowie nähere Details entnehmen Sie bitte dem, von beiden Seiten unterschriebenen, Abschlussprotokoll, sowie der unten angeführten Tabelle:

<b>Lohntabelle KV Klein-Transporteure Arbeiter 2019</b>			
	Stundenlöhne	Wochenlöhne	Monatslöhne
a) bis zu 5 Jahre Betriebszugehörigkeit	€ 8,33	€ 333,26	€ 1.441,34
b) länger als 5 Jahre bis zu 10 Jahre Betriebszugehörigkeit	€ 8,41	€ 336,34	€ 1.454,68
c) länger als 10 Jahre bis zu 15 Jahre Betriebszugehörigkeit	€ 8,46	€ 338,32	€ 1.463,25
d) länger als 15 Jahre bis zu 20 Jahre Betriebszugehörigkeit	€ 8,55	€ 341,94	€ 1.478,87
e) länger als 20 Jahre Betriebszugehörigkeit	€ 8,66	€ 346,28	€ 1.497,65

## **Lohntabelle fürs konzessionierte Güterbeförderungsgewerbe Arbeiter 2019 >>>>>**

# Lohntafel Güterförderung 2019

3,00 %

## A. Stunden-, Wochen- und Monatslöhne

<b>1. Hilfsarbeiter, Garagenarbeiter, Traktorfahrer, Mittfahrer und Kraftfahrer für LKW bis 3,5 t Gesamtgewicht</b>	
Normal-Stundenlohn 2018	Erhöhung
8,72	0,26
8,92	0,27
9,15	0,27
9,37	0,28
9,60	0,29
8,98	348,80
9,19	356,80
9,42	366,00
9,65	374,80
9,89	384,00
10,40	359,20
10,80	367,60
10,80	376,80
11,20	386,00
11,60	395,60
Normal-Stundenlohn 2019	Erhöhung
9,15	0,27
9,37	0,28
9,65	0,29
9,89	348,80
10,40	359,20
10,80	367,60
10,80	376,80
11,20	386,00
11,60	395,60
Normal-Wochenlohn 2018	Erhöhung
359,20	1 508,56
367,60	1 543,16
376,80	1 582,95
386,00	1 621,01
395,60	1 660,80
Normal-Wochenlohn 2019	Erhöhung
44,98	1 553,54
46,71	1 589,87
46,71	1 629,66
48,44	1 669,45
50,17	1 719,62
50,17	1 719,62
51,90	1 759,41
Normal-Monatslohn 2018	Erhöhung
44,98	1 553,54
46,71	1 589,87
46,71	1 629,66
48,44	1 669,45
50,17	1 719,62
50,17	1 719,62
51,90	1 759,41

<b>2. Kraftfahrer für LKW über 3,5 t Gesamtgewicht mit bis zu 3 Achsen</b>	
Normal-Stundenlohn 2018	Erhöhung
8,92	0,27
9,15	0,27
9,37	0,28
9,65	0,29
9,87	0,30
9,19	356,80
9,42	366,00
9,65	374,80
9,94	386,00
10,17	394,80
10,80	367,60
11,20	386,00
11,60	397,60
12,00	406,80
Normal-Stundenlohn 2019	Erhöhung
9,27	362,00
9,53	370,00
9,80	380,40
10,07	391,20
10,30	400,00
10,80	372,80
11,20	381,20
11,60	392,00
12,00	412,00
Normal-Wochenlohn 2018	Erhöhung
46,71	1 612,36
46,71	1 648,69
48,44	1 695,40
50,17	1 742,11
50,17	1 742,11
51,90	1 781,90
Normal-Monatslohn 2018	Erhöhung
46,71	1 629,66
46,71	1 669,45
48,44	1 719,62
50,17	1 759,41
51,90	1 799,20

<b>3. Kraftfahrer für LKW über 3,5 t Gesamtgewicht mit mehr als 3 Achsen</b>	
Normal-Stundenlohn 2018	Erhöhung
9,05	0,27
9,25	0,28
9,51	0,29
9,78	0,29
10,00	0,30
9,32	362,00
9,53	370,00
9,80	380,40
10,07	391,20
10,30	400,00
10,80	372,80
11,20	381,20
11,60	392,00
12,00	412,00
Normal-Stundenlohn 2019	Erhöhung
9,27	362,00
9,53	370,00
9,80	380,40
10,07	391,20
10,30	400,00
10,80	372,80
11,20	381,20
11,60	392,00
12,00	412,00
Normal-Wochenlohn 2018	Erhöhung
46,71	1 612,36
46,71	1 648,69
48,44	1 695,40
50,17	1 742,11
50,17	1 742,11
51,90	1 781,90
Normal-Monatslohn 2018	Erhöhung
46,71	1 629,66
46,71	1 669,45
48,44	1 719,62
50,17	1 759,41
51,90	1 799,20

<b>4. Kraftfahrer für Kraftwagenzüge und Sattelkraftfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Partieführer und Platzmeister</b>	
Normal-Stundenlohn 2018	Erhöhung
9,15	0,27
9,37	0,28
9,65	0,29
9,87	0,30
9,42	366,00
9,65	374,80
9,94	386,00
10,17	394,80
10,40	404,00
10,80	376,80
11,20	386,00
11,60	397,60
12,00	416,00
Normal-Stundenlohn 2019	Erhöhung
9,27	366,00
9,53	374,80
9,80	386,00
10,07	394,80
10,30	404,00
10,80	376,80
11,20	386,00
11,60	397,60
12,00	416,00
Normal-Wochenlohn 2018	Erhöhung
46,71	1 612,36
46,71	1 648,69
48,44	1 695,40
50,17	1 742,11
50,17	1 742,11
51,90	1 781,90
Normal-Monatslohn 2018	Erhöhung
46,71	1 629,66
46,71	1 669,45
48,44	1 719,62
50,17	1 759,41
51,90	1 799,20

**5.a Kraftfahrer mit Lenkerausbildung aufgrund der §§ 2, 11 und 14 des Gefahrengut-beförderungsgesetzes ...**

- a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren
- b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren
- c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren
- d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren
- e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren

	Normal-Stundenlohn 2018	Stundenlohn 2019	Normal-Wochenlohn 2018	Normal-Wochenlohn 2019	Normal-Wochenlohn 2018	Normal-Monatslohn 2018	Normal-Monatslohn 2019
	Erhöhung		Erhöhung		Erhöhung		Erhöhung
a)	9,37	0,28	9,65	374,80	11,20	386,00	1 621,01
b)	9,65	0,29	9,94	386,00	11,60	397,60	1 669,45
c)	9,87	0,30	10,17	394,80	12,00	406,80	1 707,51
d)	10,10	0,30	10,40	404,00	12,00	416,00	1 747,30
e)	10,32	0,31	10,63	412,80	12,40	425,20	1 785,36

**5.b Professionisten...**

- a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren
- b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren
- c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren
- d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren
- e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren

	Normal-Stundenlohn 2018	Stundenlohn 2019	Normal-Wochenlohn 2018	Normal-Wochenlohn 2019	Normal-Wochenlohn 2018	Normal-Monatslohn 2018	Normal-Monatslohn 2019
	Erhöhung		Erhöhung		Erhöhung		Erhöhung
a)	9,37	0,28	9,65	374,80	11,20	386,00	1 621,01
b)	9,65	0,29	9,94	386,00	11,60	397,60	1 669,45
c)	9,87	0,30	10,17	394,80	12,00	406,80	1 707,51
d)	10,10	0,30	10,40	404,00	12,00	416,00	1 747,30
e)	10,32	0,31	10,63	412,80	12,40	425,20	1 785,36

**6. Berufskraftfahrer mit Lehrabschlussprüfung**

**a) Kraftfahrer für LKW über 3,5 t Gesamtgewicht mit bis zu 3 Achsen**

- a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren
- b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren
- c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren
- d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren
- e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren

	Normal-Stundenlohn 2018	Stundenlohn 2019	Normal-Wochenlohn 2018	Normal-Wochenlohn 2019	Normal-Wochenlohn 2018	Normal-Monatslohn 2018	Normal-Monatslohn 2019
	Erhöhung		Erhöhung		Erhöhung		Erhöhung
a)	9,15	0,27	9,42	366,00	10,80	376,80	1 582,95
b)	9,37	0,28	9,65	374,80	11,20	386,00	1 621,01
c)	9,65	0,29	9,94	386,00	11,60	397,60	1 669,45
d)	9,87	0,30	10,17	394,80	12,00	406,80	1 707,51
e)	10,10	0,30	10,40	404,00	12,00	416,00	1 747,30
<b>b) Kraftfahrer für LKW über 3,5 t Gesamtgewicht mit mehr als 3 Achsen</b>							
a)	9,42	0,28	9,70	376,80	11,20	388,00	1 629,66
b)	9,60	0,29	9,89	384,00	11,60	395,60	1 660,80
c)	9,87	0,30	10,17	394,80	12,00	406,80	1 707,51
d)	10,12	0,30	10,42	404,80	12,00	416,80	1 750,76
e)	10,32	0,31	10,63	412,80	12,40	425,20	1 785,36
<b>c) Kraftfahrer für Kraftwagengüte und Sattelkraftfahrzeuge</b>							
a)	9,65	0,29	9,94	386,00	11,60	397,60	1 669,45
b)	9,87	0,30	10,17	394,80	12,00	406,80	1 707,51
c)	10,10	0,30	10,40	404,00	12,00	416,00	1 747,30
d)	10,34	0,31	10,65	413,60	12,40	426,00	1 788,82
e)	10,57	0,32	10,89	422,80	12,80	435,60	1 828,61

<b>7. Tankwagenfahrer</b>	Normal-Stundenlohn 2018		Normal-Stundenlohn 2019		Normal-Wochenlohn 2018		Normal-Wochenlohn 2019		Normal-Monatslohn 2018		Normal-Monatslohn 2019	
	Erhöhung	Erhöhung	Erhöhung	Erhöhung	Erhöhung	Erhöhung	Erhöhung	Erhöhung	Erhöhung	Erhöhung	Erhöhung	Erhöhung
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	9,87	0,30	10,17	394,80	12,00	406,80	1 707,51	51,90	1 759,41			
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	10,10	0,30	10,40	404,00	12,00	416,00	1 747,30	51,90	1 799,20			
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	10,34	0,31	10,65	413,60	12,40	426,00	1 788,82	53,63	1 842,45			
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	10,57	0,32	10,89	422,80	12,80	435,60	1 828,61	55,36	1 883,97			
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	10,78	0,32	11,10	431,20	12,80	444,00	1 864,94	55,36	1 920,30			

<b>B. Lehrlingsentschädigung</b>	2018	Erhöhung	2019
<b>Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt</b>			
im 1. Lehrjahr	643,12	19,29	662,41
im 2. Lehrjahr	912,18	27,37	939,55
im 3. Lehrjahr	1 207,48	36,22	1 243,70
im 4. Lehrjahr (Doppellehre)	1 378,10	41,34	1 419,44

<b>D. Erschweris-, Gefahren- und Schmutzzulage</b>	Taggeld 2018	Taggeld 2019	Taggeld 2019
a) Für das Zultragen und Verladen oder Abtragen und Entladen folgender Gegenstände gebührt pro Stück und Arbeitspartie folgende Zulage:			
Klaviere oder Kassen (inkl. Umtragen/Umstellen inn. Betriebsfremder Räuml.)	17,67	0,53	18,20
Andere Schwergüter von 250 bis 500 kg	14,87	0,45	15,32
Schwergüter ab 500kg, Zulage nach freier Vereinbarung, jedoch mindestens	21,10	0,63	21,73
Für die Durchführung von Autotransporten gebührt beim Einsatz eines Spezialfahrzeuges eine Erschweriszzulage pro Einsatztag (ausgenommen Abschlepp- und Pannendienste)	5,53	0,17	5,70
b) Beim Transport von Möbel (das sind Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte) gebührt grundsätzlich pro Arbeitnehmer, der mit dem Möbeltransport befasst ist, pro Einsatztag eine Zulage	5,53	0,17	5,70
c) Beim Einsammeln von Abfällen gem. § 2 Abfallwirtschaftsgesetz i. d. F. BGBI. I 102/2002, gebührt pro Arbeitnehmer und Einsatztag eine Zulage von	15,11	0,45	15,56



# Lohntabelle fürs konzessionierte Güterförderungsgewerbe Arbeiter 2019

# Gehaltstabelle Angestellte 2019

- a) bis zu fünf Berufsjahren
- b) mehr als fünf bis zu zehn Berufsjahren
- c) bei mehr als zehn Berufsjahren

## Beschäftigungsgruppe 1:

- Angestellte mit einfacher Tätigkeit ohne einschlägige Lehrausbildung
- a) € 1.412,75
  - b) € 1.503,33
  - c) € 1.534,05

## Beschäftigungsgruppe 2:

- Angestellte mit einschlägiger Lehr- oder Schulausbildung
- a) € 1.463,15
  - b) € 1.543,39
  - c) € 1.695,25

## Beschäftigungsgruppe 3:

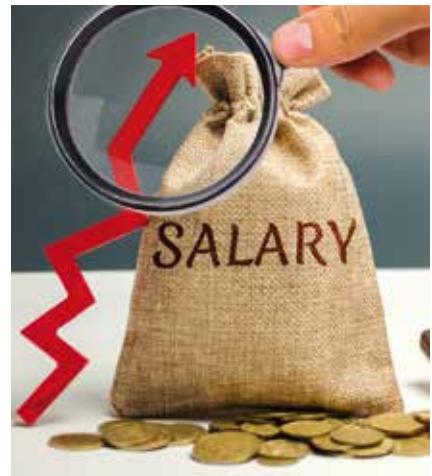
- Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien oder Weisungen schwierige Arbeiten selbstständig erledigen
- a) € 1.534,70
  - b) € 1.698,33
  - c) € 1.889,10

## Beschäftigungsgruppe 4:

- Angestellte mit schwieriger, selbstständiger Tätigkeit
- a) € 1.740,66
  - b) € 1.800,73
  - c) € 2.102,66

## Beschäftigungsgruppe 5:

- Angestellte und Verantwortliche in leitender Stellung: freie Vereinbarung



Die kompletten Kollektivverträge finden Sie unter [www.wko.at/stmk/transporteure](http://www.wko.at/stmk/transporteure)

Wien, 29.01.2019



Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe

Wiedner Hauptstraße 68/5 | A-1040 Wien  
T. (01) 961 63 63 0 | F. (01) 961 63 75  
E. [office@dietransporteure.at](mailto:office@dietransporteure.at)  
W. <http://www.dietransporteure.at>

Kollektivverträge für das Güterbeförderungsgewerbe 2019 - Übersicht			
	Arbeiter (konzess. Gütbefgew.)	Angestellte (konzess. Gütbefgew + KT-Gewerbe)	Kleintransporteure (Arbeiter im KT-Gewerbe)
Gültig ab:	01.01.2019		
<b>Erhöhungen:</b>	<p>+ 3,0 % auf KV-Stundenlöhne (keine IST-Löhne!), KV-Zulagen und KV-Lehrlingsentschädigungen</p> <p>Erhöhung des Zuschlages auf Sonderzahlungen (UZ und WR) auf 25 Prozent (zuvor 20 Prozent, Art. XIII)</p>	<p>Einigung über die Anhebung der KV-Gehälter auf 1.500€ Mindestgehalt bis 1.1.2020</p> <p>Beschäftigungsgruppen 3c, 4b, 4c: Erhöhung der KV-Gehälter im Ausmaß von <b>+2,7 Prozent</b></p> <p>Beschäftigungsgruppen 1c, 2c, 3a, 3b, 4a: Erhöhung der KV-Gehälter im Ausmaß von <b>+3,1 Prozent</b> (keine IST-Gehälter!)</p>	<p>In Umsetzung von 1.500€ Mindestlohn gelten seit 1.1.2019 folgende KV-Bruttomonatslöhne:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 1.441,34 €</li> <li>b) 1.454,68 €</li> <li>c) 1.463,25 €</li> <li>d) 1.478,87 €</li> <li>e) 1.497,65 €</li> </ul>
<b>Änderungen/Anpassungen:</b>	<p><b>Artikel VI (redaktionelle Anpassung):</b></p> <p>4. Für Arbeitnehmer, die nicht zum Lenken eines Kraftfahrzeugs eingesetzt werden, darf im Sinne des § 7 (3) AZG die Gesamtarbeitszeit (Normalarbeitszeit und Überstunden) auf 60 Wochenstunden sowie 12 Stunden pro Tag ohne behördliche Genehmigung verlängert werden, wobei Ziffer 3 sinngemäß gilt.</p> <p><b>Artikel VIIa</b></p>	<p><b>Artikel V – Normalarbeitszeit</b></p> <p>2.1.1. Der festgelegte Durchrechnungszeitraum beträgt 26 Wochen. Die wöchentliche Normalarbeitszeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes beträgt höchstens 48 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit beträgt höchstens 10 Stunden. Zeitguthaben müssen in ganztägigen oder zusammenhängenden</p>	



	<p><b>10. [...] (Neu) Lenkprotokoll</b></p> <p>Für sonstige Fahrzeuge im Sinne von § 13 Absatz 1 Ziffer 3 AZG entfällt gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer 2 der Lenkprotokollverordnung die Aufzeichnung aller sonstigen Arbeitszeiten und der Gesamtdauer der Lenkzeit.</p> <p><b>Artikel IX (redaktionelle Anpassung):</b></p> <p>1. Für die Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit gelten die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG). Für alle sonstigen Dienstverhinderungen gelten die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).</p> <p>2. Nach ununterbrochener Betriebszugehörigkeit von mindestens vier Wochen hat der Dienstnehmer bei Eintritt eines der nachstehend aufgezählten sonstigen Dienstverhinderungsgründe Anspruch auf Freistellung von der Arbeit im nachstehenden Umfang und auf Fortzahlung des Lohnes: [...]</p> <p><b>Artikel X (redaktionelle Anpassung):</b></p> <p>1. Für den Urlaub des Dienstnehmers gelten die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes. [...]</p> <p><b>Artikel XVIII – Anrechnung von Karenzzeiten (NEU)</b></p> <p>Karenzzeiten im laufenden Dienstverhältnis nach dem MSchG sowie VKG werden für Geburten ab dem 1.1.2019 im Ausmaß von insgesamt höchstens 24 Monaten auf Lohnvorrückungen, Urlaubsausmaß, Kündigungsfristen sowie Entgeltfortzahlung (EFZ) im Krankheitsfall (Unglücksfall) angerechnet. Karenzzeiten, die bereits vor dem 1.1.2019 im laufenden Arbeitsverhältnis angerechnet wurden, sind bei der Berechnung des Höchstausmaßes von 24 Monaten zu berücksichtigen und stehen daher nicht zusätzlich zu.</p>	<p>Zeiträumen innerhalb des festgelegten Durchrechnungszeitraumes verbraucht werden.</p> <p><b>Artikel VIII – Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung</b></p> <p><b>NEU:</b> lit j) der erste Schultag des leiblichen Kindes oder eines Kindes mit dem der Angestellte in einem gemeinsamen Haushalt lebt ... 1 Tag</p> <p><b>Artikel XV – Gehaltsregelung</b></p> <p><b>Punkt 9 NEU:</b> Karenzzeiten im laufenden Dienstverhältnis nach dem MSchG sowie VKG werden für Geburten ab dem 1.1.2019 im Ausmaß von insgesamt höchstens 24 Monaten auf Gehaltsvorrückungen, Urlaubsausmaß, Kündigungsfristen sowie EFZ im Krankheitsfall (Unglücksfall) angerechnet. Karenzzeiten, die bereits vor dem 1.1.2019 im laufenden Arbeitsverhältnis angerechnet wurden, sind bei der Berechnung des Höchstausmaßes von 24 Monaten zu berücksichtigen und stehen daher nicht zusätzlich zu.</p> <p>Der bestehende Punkt 9. wird NEU zu Punkt 10.</p>	
	<p>(Unglücksfall) angerechnet. Karenzzeiten, die bereits vor dem 1.1.2019 im laufenden Arbeitsverhältnis angerechnet wurden, sind bei der Berechnung des Höchstausmaßes von 24 Monaten zu berücksichtigen und stehen daher nicht zusätzlich zu.</p>		

# FEYERTAG FAHRZEUGBAU TECHNIK



- 3-Seitenkipper mit oder ohne Abdeckung
- Asphaltmulden isoliert
- Pritschenaufbauten mit Zertifizierung
- Kofferaufbauten
- Montage von div. Ladekränen und Hebebühnen
- diverse Servicearbeiten, Reparaturen
- Hydraulikzubehör und Hydraulikschräume

**Ziprein 17, 8082 Kirchbach**  
**Tel. 03116/2652, Fax 03116/2652-4**  
**E-Mail: fahrzeugbau@feyertag.at Internet: www.feyertag.at**

**LKW-AUFBAUTEN • KIPPER • LADEBORDWÄNDE • KRÄNE-SERVICE**

## Persönliches Fahrtenbuch wird von Lenkprotokoll abgelöst

Mit 1. Jänner 2018 wurde das bisherige – nicht mehr zeitgemäße bzw. veraltete – persönliche Fahrtenbuch zur Aufzeichnung der Lenkerarbeitszeiten (nicht zu verwechseln mit dem für steuerliche Zwecke geführten „Fahrtenbuch“) durch das neue „Lenkprotokoll“ ersetzt.

Bis Ende 2018 gab es eine Übergangsregelung, wonach das bisherige allgemeine persönliche Fahrtenbuch noch bis 31. Dezember 2018 weiterverwendet werden durfte. Seit 1. Jänner 2019 darf daher nur noch das „Lenkprotokoll“ verwendet werden, die Übergangsfrist für das allgemeine persönliche Fahrtenbuch ist ausgelaufen.

Das Merkblatt (siehe Website) informiert in zwei Teilen über die für die Wirtschaft wesentlichen Inhalte der Neuregelung. Im ersten Teil wird der Frage nachgegangen, wann überhaupt ein Lenkprotokoll (bisher Fahrtenbuch) geführt werden muss. Im zweiten Teil werden die Inhalte der neuen Rechtslage behandelt. In drei Anhängen zum Merkblatt werden die zum Verständnis notwendigen Fahrzeugkategorien, aus denen sich die Abgrenzung der Kontrollgerätepflicht (Fahrtenschreiber bzw. Tachograf) von der Lenkprotokollpflicht ergibt, dargestellt.

Die derzeit gültigen Kollektivverträge für die ArbeiterInnen im Güterbeför-

derungsgewerbe sowie im Kleintransportgewerbe regeln, dass für sonstige Fahrzeuge im Sinne von § 13 Abs. 1 Ziffer 3 AZG gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer 2 der Lenkprotokollverordnung die Aufzeichnung aller sonstigen Arbeitszeiten und der Gesamtdauer der Lenkzeit entfällt, weswegen das vereinfachte Muster „Lenkprotokoll mit Ausnahme nach § 5 Abs. 3 LP-VO“ verwendet werden kann.

Alle weiteren Infos sowie die Musterformulare finden Sie unter folgenden Link:

<https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/fahrtenbuch-wird-durch-neues-lenkprotokoll-abgelöst.html>

## Änderung sektorales Fahrverbot A12 Inntal Autobahn

Es gab eine Änderung beim sektoralen Fahrverbot auf der A12 Inntal Autobahn. Nähere Infos finden Sie im anschließend angeführten Bundesgesetzblatt.



# Verordnung des Landeshauptmannes mit der die Sektorales-Fahrverbot-Verordnung geändert wird

Aufgrund der §§ 10 und 16 Abs. 1 Z 4 des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2017, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie verordnet:

## Artikel I

Die Sektorales-Fahrverbot-Verordnung, LGBL. Nr. 44/2016, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 115/2016 wird wie folgt geändert:

### 1. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

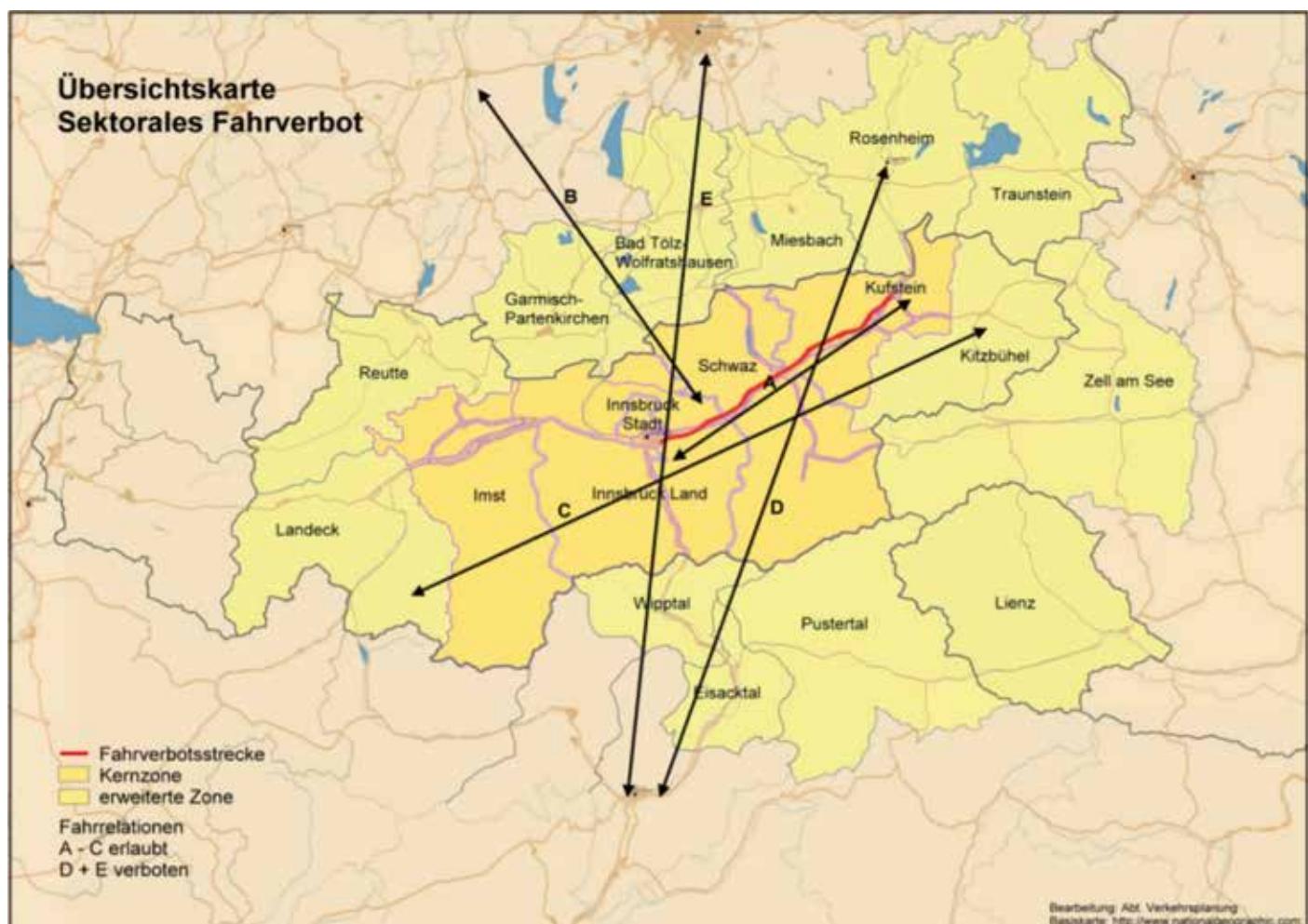
(1) Das Befahren der A12 Inntal Autobahn auf beiden Richtungsfahrbahnen von Straßenkilometer 6,35 im Gemeindegebiet von Langkampfen bis Straßenkilometer 72,00 im Gemeindegebiet von Ampass mit Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von

mehr als 7,5 t und Lastkraftwagen mit Anhänger, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, ist verboten, sofern mit den Fahrzeugen folgende Güter transportiert werden:

- a) 1. alle Abfälle, die im Europäischen Abfallverzeichnis aufgenommen sind (entsprechend der Entscheidung der Kommission über ein Abfallverzeichnis 2000/532/EG, zuletzt geändert durch den Beschluss der Kommission 2014/955/EU),  
2. Steine, Erden und Aushub,  
3. Rundholz und Kork,  
4. Kraftfahrzeuge der Ober- und Untergruppen L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e, L7e, M1, M2 und N1 im Sinn des § 3 Abs. 1 des Kraftfahrge setzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
5. Nichteisen- und Eisenerze,  
6. Stahl, ausgenommen Bewehrungs- und Konstruktionsstahl für die Belieferung von Baustellen,  
7. Marmor und Travertin,  
8. Fliesen (keramisch),  
b) ab dem 1. Oktober 2019 weiters  
1. Papier und Pappe,  
2. flüssige Mineralölzeugnisse,  
3. Zement, Kalk und gebrannter Gips,  
4. Rohre und Hohlprofile,  
5. Getreide.

### 2. Im Abs. 1 des § 4 haben die lit. a und b zu lauten:

a) Fahrten mit Fahrzeugen, die in der Kernzone gemäß Abs. 3 erster Satz be- oder entladen werden (Quelle oder Ziel in der Kernzone) und die zudem folgenden Euroklassen entsprechen, wobei die Euroklasse durch eine entsprechende Kennzeichnung



des Kraftfahrzeuges nach der IG-L – Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 120/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 272/2014, nachgewiesen sein muss:

1. Euroklasse IV bis VI (NOx-Emission nicht mehr als 3,5 g/kWh),
  2. ab dem 1. Oktober 2019 Euroklasse V und VI (NOx-Emission nicht mehr als 2,0 g/kWh) und
  3. ab dem 1. Jänner 2023 Euroklasse VI (NOx-Emission nicht mehr als 0,4 g/kWh),
- b) Fahrten mit Fahrzeugen, die in der erweiterten Zone gemäß Abs. 3 zweiter Satz be- und entladen werden (Quelle und Ziel in der erweiterten Zone) und die zudem folgenden Euroklassen entsprechen, wobei die Euroklasse durch eine

entsprechende Kennzeichnung des Kraftfahrzeuges nach der IG-L – Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung nachgewiesen sein muss:

1. Euroklasse IV bis VI (NOx-Emission nicht mehr als 3,5 g/kWh),
2. ab dem 1. Oktober 2019 Euroklasse V und VI (NOx-Emission nicht mehr als 2,0 g/kWh) und
3. ab dem 1. Jänner 2023 Euroklasse VI (NOx-Emission nicht mehr als 0,4 g/kWh).

3. *Im Abs. 1 des § 4 haben die lit. e, f und g zu lauten:*

- e) Fahrten mit Kraftfahrzeugen der Euroklasse VI (NOx-Emission nicht mehr als 0,4 g/kWh), sofern die Euroklasse durch eine entsprechende Kennzeichnung des Fahrzeugs nach der IG-L – Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung nachgewiesen ist; diese Ausnahme

gilt bis zum 30. September 2019, f) Fahrten mit Kraftfahrzeugen mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellentechnologie,

g) unaufschiebbare Fahrten des Bundesheeres oder ausländischer Truppen, die sich aufgrund des Truppenaufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 57/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 32/2018, in Österreich aufhalten, sowie Fahrten von Hilfstransporten anerkannter Organisationen.

4. *Im Abs. 4 des § 4 wird das Zitat „Abs. 1 lit. c, d, e und f“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. c und d“ ersetzt.*

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

## Dosierungskalender 1. Halbjahr 2019

Entnehmen Sie dem Dosierungskalender, an welchen Tagen das Land Tirol Dosierungsmaßnahmen für Lkw setzen wird.

Wie immer werden diese Maßnahmen auf der A12 Inntalautobahn im Bereich des Grenzüberganges Kufstein/Kiefersfelden Fahrtrichtung Süden ab 5 Uhr gesetzt, wobei dies zeitlich – wie bisher – nur im unbedingten Ausmaß erfolgen wird.

Datum	Wochentag	Bemerkung
07.01.19	Montag	Tag nach Dreikönigs-Wochenende
24.04.19	Mittwoch	Mittwoch nach Ostern
26.04.19	Freitag	Tag nach Tag der Befreiung Italiens
29.04.19	Montag	Montag nach Osterwoche & Tag der Befr. Ita.
02.05.19	Donnerstag	Tag nach Tag der Arbeit
27.05.19	Montag	Montag vor Christi Himmelfahrt
28.05.19	Dienstag	Dienstag vor Christi Himmelfahrt
29.05.19	Mittwoch	Mittwoch vor Christi Himmelfahrt
31.05.19	Freitag	Freitag nach Christi Himmelfahrt
06.06.19	Donnerstag	Donnerstag vor Pfingsten
11.06.19	Dienstag	Dienstag nach Pfingsten
12.06.19	Mittwoch	Mittwoch nach Pfingsten
13.06.19	Donnerstag	Donnerstag nach Pfingsten
17.06.19	Montag	Montag vor Fronleichnam
18.06.19	Dienstag	Dienstag vor Fronleichnam
19.06.19	Mittwoch	Mittwoch vor Fronleichnam
21.06.19	Freitag	Freitag nach Fronleichnam





Die Versicherung auf *Ihrer* Seite.

# **GRAWE OLDTIMER VERSICHERUNG**

- Die KFZ Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Ihren Oldtimer
- Fixprämien ohne Bonus-Malus-System
- Einfache und transparente Prämienermittlung auf Basis des Alters und Wertes des Fahrzeugs

**Info unter: 0316-8037-6222**

Grazer Wechselseitige Versicherung AG  
service@grawe.at · Herrengasse 18-20 · 8010 Graz

**www.grawe.at**

**190**  **GRAZER WECHSELEITIGE**  
Versicherung Aktiengesellschaft

## Rot-Weiß-Rot – Karte: Neuerungen

Neuerungen bzw. Informationen zur Rot-Weiß-Rot – Karte  
(insbesondere Regionalisierung der Mangelberufsliste)

Mit der am 13. Dezember 2018 im Nationalrat beschlossenen Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) wurde auf intensives Betreiben der WKÖ die gesetzliche Grundlage für die Regionalisierung der Mangelberufsliste geschaffen. Darauf basierend wurden die Fachkräfteverordnung 2019 sowie die Verordnung für die Zulassung von besonders Hochqualifizierten 2019 erlassen. Weitere Punkte zur Weiterentwicklung der Rot-Weiß-Rot – Karte sind derzeit in Verhandlung.

### Gesetzliche Änderungen im AuslBG

#### 1) Adaptierung Punktesystem sonstige Schlüsselkräfte

Aufgrund verfassungsrechtlicher Judikatur, musste das Punktesystem für sonstige Schlüsselkräfte adaptiert werden. Es wurde jenem der Fachkräfte in Mangelberufen angeglichen (§ 12b Z 1 iVm Anlage C). Nun können auch über 40-jährige Personen mit Berufsausbildung die erforderliche Mindestpunkteanzahl erreichen und als sonstige Schlüsselkräfte über eine Rot-Weiß-Rot – Karte nach Österreich zuwandern.

#### 2) Gesetzliche Grundlage für Regionalisierung Mangelberufsliste

In § 13 AuslBG wurde nun die gesetzliche Grundlage für regionale Mangelberufe geschaffen. Die Indikatoren, nach denen ein Mangel festgestellt wird, bleiben gleich. D. h. es muss ein Stellenandrang von 1,5 vorliegen, bei einer Stellenandrangsziffer bis zu 1,8 müssen weitere Mangelindikatoren vorliegen.

Fachkräfte, die in einem für ein bestimmtes Bundesland festgelegten

Mangelberuf zugelassen werden, sollen nur in einer in diesem Bundesland befindlichen Betriebsstätte des Arbeitgebers beschäftigt werden. Bei Unternehmen, in denen Arbeiten überwiegend nicht in der Betriebsstätte verrichtet werden, bzw. Aufträge außerhalb dieser zu erfüllen haben, ist die Beschäftigung der Fachkraft auch auf auswärtigen Arbeitsstellen (z. B. Baustellen) im Sinne des § 2 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes (ArbIG) zulässig.

Das bedeutet, dass eine Beschäftigung auch auswärtige Arbeitsstellen (z. B. Baustelle in einem anderen Bundesland) umfassen kann, solange es sich nicht um Betriebsstätten im Sinne des ArbIG handelt.

Es wird festgelegt, dass in der FachkräfteVO Höchstzahlen für RWR-Karten für regionale Berufe bestimmt werden können (§ 13 Abs. 3).

Neu ist eine zusätzliche Verordnungs-ermächtigung der BMASGK in § 13 Abs. 4. Diese ermöglicht es, per Verordnung festzulegen, dass Ausländer mit bestimmten tertiären Ausbildungen als „besonders Hochqualifizierte“ nach Österreich zuwandern können und für sie die Mindestpunkteanzahl der Anlage A (70 von 100) um 5 Punkte herabgesetzt wird.

### Verordnungen auf Basis der gesetzlichen Änderungen

#### 1) Fachkräfteverordnung 2019

Die FachkräfteVO 2019 sieht 45 bundesweit geltende Mangelberufe und darüber hinaus regionale Mangelberufe für insgesamt 7 Bundesländer vor. Für die regionalen Mangelberufe ist für 2019 in der Verordnung eine Höchstzahl von 300 vorgesehen.

Es ist sehr erfreulich, dass es gelungen ist, mit der Regionalisierung der Mangelberufsliste eine langjährige Forderung der WKÖ umzusetzen. Damit kann zusätzlich zu den bundesweiten Mangelberufen stärker auf den regionalen Bedarf eingegangen werden. Die Beschränkung auf insgesamt 300 regionale Bewilligungen wird angesichts des massiven Bedarfs an Fachkräften allerdings keinesfalls ausreichend sein. Die Höchstzahl von 300 bezieht sich auf ganz Österreich, bei der Vergabe der Bewilligungen gilt das „first come – first serve“ Prinzip. Daher ist davon auszugehen, dass die Höchstzahl sehr ausgeschöpft sein wird.

Die Mangelberufsliste bezieht sich auf die AMS-Berufssystematik auf Vierstelligerebene. Die darunter liegenden Berufe (Sechssteller) werden auf dem Migrationsportal der Bundesregierung [www.migration.gv.at](http://www.migration.gv.at) dargestellt, in dem man auf den jeweiligen Mangelberuf klickt.

#### 2) Verordnung für die Zulassung von besonders Hochqualifizierten 2019

Mit der vorliegenden Verordnung werden erstmals auf Basis des neuen § 13 Abs. 4 AuslBG die entsprechenden Berufe festgelegt, für die die Mindestpunkteanzahl für besonders Hochqualifizierte (Anlage A des AuslBG) um 5 Punkte abgesenkt wird.

Allerdings würden die in dieser Verordnung aufgelisteten akademischen Berufe aufgrund ihres niedrigen Stellenandrangs auch die Voraussetzungen für die reguläre Fachkräfteverordnung 2019 erfüllen. Bedauerlicherweise wurden sie nicht in die Fachkräfteverordnung 2019

aufgenommen. Dies erschwert die Kommunikation nach außen, da Personen mit tertärer Ausbildung im MINT-Bereich nachweislich am Arbeitsmarkt stark nachgefragt werden, diese Berufe nun aber nicht in der Fachkräfteverordnung aufscheinen. Gleichzeitig steigt durch diese unnötige Differenzierung die Komplexität der Rot-Weiß-Rot – Karte weiter.

Die Absenkung der Mindestpunkteanzahl um 5 Punkte für die aufgelisteten Berufe in der Schiene „Besonders Hochqualifizierte“ wird in manchen Fällen von Vorteil sein. Generell würden wir uns im Sinne der Transparenz künftig für eine Aufnahme der Akademikerberufe in die reguläre Mangelberufsliste aussprechen.

#### ROT-WEISS-ROT-CARD

##### MAX MUSTERMANN

Geburtsdatum: 3. März 1982

Deutschkenntnisse: In Wort, aber nicht in Schrift  
Qualifikation: Schweißer  
Berufserfahrung: 5 Jahre im Fachbetrieb

#### Angekündigte Reform der Rot-Weiß-Rot – Karte

Die Regierung hat zur Verbesserung der Rot-Weiß-Rot – Karte folgende Punkte in Aussicht gestellt, die derzeit noch in Verhandlung stehen:

- Reduktion der Gehaltsschwellen für sonstige Schlüsselkräfte
- der Nachweis eines Mietvertrages in Österreich (ortsübliche Unter-

kunft) im Antragsverfahren für eine Rot-Weiß-Rot – Karte soll entfallen

- die oft lang dauernden Verfahren sollen optimiert werden, Ziel ist eine Digitalisierung möglichst vieler Verfahrensschritte.

#### Noch offen: Gesamtstrategie für qualifizierte Zuwanderung

Die vorgesehenen bzw. bereits beschlossenen Neuerungen sind sehr positive Schritte, die den Betrieben konkret helfen. Um die Attraktivität des Arbeitsstandorts Österreich weiter zu steigern, sollte die im Regierungsprogramm vorgesehene Gesamtstrategie für qualifizierte Zuwanderung rasch in Angriff genommen werden.

## 36. KFG-Novelle

### Automationsunterstützte Überwachung der zulässigen Gesamtgewichte, Achslasten und Abmessungen

Mit BGBl. I Nr. 19/2019 wurde die 36. KFG Novelle am 6. März 2019 kundgemacht. Im Rahmen dieser Novelle wurde nun eine Bestimmung im KFG eingeführt, die eine „Automationsunterstützte Überwachung der zulässigen Gesamtgewichte, Achslasten und Abmessungen“ ermöglicht.

*In den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen heißt es nun hierzu:*

§ 101b. (1) Die **Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die zulässigen Gesamtgewichte, Achslasten und Abmessungen der Fahrzeuge kann auch mithilfe von an den Straßeninfrastrukturen platzierten bildverarbeitenden technischen Einrichtungen erfolgen**. Für Zwecke der automationsunterstützten Feststellung einer Überschreitung der jeweiligen Ge-

samtgewichte, Achslasten oder Abmessungen darf die Behörde jeweils räumlich begrenzt bildverarbeitende technische Einrichtungen verwenden. Diese technischen Einrichtungen umfassen jeweils alle Anlagenteile, die diesem Zweck dienen.

(2) Wird mittels einer technischen Einrichtung gemäß Abs. 1 eine Überschreitung des jeweiligen Gesamtgewichtes, der Achslasten oder der Abmessungen eines Fahrzeugs festgestellt, dürfen über den Zeitpunkt der Feststellung dieser Überschreitung hinaus ausschließlich die Daten verarbeitet werden, die zur Identifizierung dieses Fahrzeuges oder des betreffenden Fahrzeuglenkers und Zulassungsbewilligungsbehörde erforderlich sind, und zwar ausschließlich für Zwecke einer Verwaltungsstrafverfahrens wegen einer vom System festgestellten Übertretung.

(3) Soweit die bildgebende Erfassung von Personen außer dem Fahrzeuglenker technisch nicht ausgeschlossen werden kann, sind diese Personen ohne unnötigen Verzug in nicht rückführbarer Weise unkenntlich zu machen.

Dasselbe gilt für Kennzeichen von anderen Fahrzeugen als des kontrollierten Fahrzeugs.

(4) Pseudonymisierte Ergebnisse der automationsunterstützten Gewichts-, Achslast- und Abmessungskontrollen dürfen von den Behörden und dem Straßenerhalter für statistische Zwecke genutzt werden.

Weiters dürfen die pseudonymisierten Ergebnisse der automationsunterstützten Gewichts- und Achslastkontrollen vom Bundesministerium für Inneres für die im § 101 Abs. 7a angeführte Berichtspflicht genutzt werden.

## 30. StVO-Novelle veröffentlicht

Die 30. StVO-Novelle wurde, wie begutachtet, am 6. März 2019 im BGBI I Nr. 18/2019 kundgemacht und gilt somit.

### Schwerpunkte der Novelle sind:

- Vereinfachung der Regeln für den Radverkehr und der Benützung von Kleinfahrzeugen sowie
- die bereits aus den Medien bekannten Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für Versuche betreffend „Rechtsabbiegen bei Rot“.

### Die neuen Bestimmungen im Überblick:

Das Ende eines Radfahrstreifens (§ 2 Abs. 1 Z 7) ist nicht mehr durch die Markierung „Ende“ gekennzeichnet. Für den Fall, dass ein **Radfahrstreifen endet, gilt das Reißverschlussystem**. Für das Wechseln vom Radfahrstreifen auf den daneben liegenden Fahrstreifen, um sich etwa zum Linkseinbiegen einzuordnen, gelten **die allgemeinen Regeln für den Fahrstreifenwechsel**. Benachrangt sind Radfahrer nur noch dann, wenn sie von einem Radweg bzw. Geh- und Radweg kommen, der nicht durch eine Radfahrerüberfahrt fortgesetzt wird.

Das „**St. Pöltner Modell**“ wird gesetzlich verankert. **Schutzwegen und Radfahrerüberfahrt können übereinandergelegt werden**.

Das **Befahren von Schutzwegen mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug** und ähnlichen Bewegungsmitteln ist ab nun erlaubt.

Um Verkehrsversuche betreffend „**Rechtsabbiegen bei Rot**“ zu ermöglichen, wurde die entsprechende Verordnungsermächtigung für den BMVIT geschaffen. Vor dem Abbiegen muss angehalten werden.



Eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs der freigegebenen Fahrtrichtung, muss ausgeschlossen sein. Wenn die Voraussetzung erfüllt sind, darf aber muss nicht abgebogen werden. Für Lastkraftfahrzeuge oder Busse mit einem hzG von mehr als 7,5 t soll „Rechtsabbiegen bei Rot“ nicht möglich sein.

Zusätzlich wurde ein Straßenverkehrszeichen geschaffen, das die Straßenverkehrsteilnehmer an der jeweiligen, durch Verordnung des BMVIT bestimmten Kreuzung über die Möglichkeit des Rechtsabbiegens bei Rot informiert.

Kurse für die **Radfahrprüfung für Kinder** werden in der 4. Klasse Volksschule angeboten. Mit einer Herabsetzung des Alters auf 9 Jahre und einer gleichzeitigen Verknüpfung mit dem Besuch der 4. Schultufe soll sichergestellt werden, dass alle Kinder der 4. Klasse Volksschule nach erfolgreicher Ablegung der Radfahrprüfung die behördliche Bewilligung erhalten können.

Fahrräder mit einem Nabendistanz von mehr als 1,7 m haben auf Radfahranlagen einen erhöhten Platzbedarf insbesondere in Kurven. Dieser Platzbedarf kann infrastrukturell nicht auf allen Radfahranlagen gewährleistet werden. Dieser Gruppe von Radfahrern ist es nun freigestellt, ob sie die Radfahranlage oder

die angrenzende Fahrbahn benützen wollen.

Für Fahrräder mit Anhängern oder mit mehrspurigen Fahrrädern, die eine Maximalbreite von 100 cm nicht überschreiten, ist die Benützung von Radfahranlagen zulässig.

Für das **Befahren von Gehsteigen und Gehwegen mit Kleinfahrzeugen** und fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug wird in Anlehnung an die maximale Geschwindigkeit für das Fahren mit Fahrrädern in Fußgängerzonen Schrittgeschwindigkeit vorgesehen.

Das Befahren von Gehsteigen und Gehwegen mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln ist für Kinder unter 12 Jahren (ausgenommen Kinder, die Inhaber eines Radfahrausweises sind) derzeit nur in Begleitung einer mindestens 16-jährigen Person erlaubt. Um eine zeitgemäße und bedarfsgemäße Fortbewegung der Kinder zu ermöglichen, ist eine Begleitung nicht mehr erforderlich, wenn das Fortbewegungsmittel mit Muskelkraft betrieben wird und das Kind ein Mindestalter von 8 Jahren erreicht hat; die unbegleitete Benützung ist auch in Fußgängerzonen und Begegnungszonen zulässig. Für elektrisch betriebene, fahrzeugähnliche Kinderspielzeuge oder ähnliche Bewegungsmittel bleibt die Beaufsichtigungspflicht unverändert, da damit wesentlich höhere Geschwindigkeiten erreicht werden können.

## 1. Novelle zur AutomatFahrV (Automatisiertes Fahren Verordnung) veröffentlich

Von Fachgruppen-/geschäftsführer  
BSTV (Erik Wolf)

Die 1. Novelle zur AutomatFahrV ist mit Datum 7. März 2019 im BGBI. ([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) bzw. unter: <https://tinyurl.com/y3546cf4>) kundgemacht worden.

Aus Sicht der Transporteure darf ich auf folgende Bestimmungen hinweisen:

### § 10 Einparkhilfe:

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt als Einparkhilfe ein System, das die Fahraufgaben beim Ein- und Ausparken des Fahrzeugs mittels automatischer Lenkfunktion im Sinne der ECE-Regelung Nr. 79 übernehmen kann. [...]

(8) Das System darf in Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 verwendet werden.

### § 11 Autobahn-Assistent mit automatischer Spurhaltung:

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt als Autobahn-Assistent mit automatischer Spurhaltung ein System, das die Längsführung des Fahrzeugs, wie beschleunigen, bremsen, anhalten, Abstandskontrolle, sowie die Querführung des Fahrzeugs zur Spurhaltung mittels automatischer Lenkfunktion im Sinne der ECE-Regelung Nr. 79 auf Autobahnen und Schnellstraßen übernehmen kann. [...]

(7) Das System darf in Fahrzeugen der Klassen M1, M2, M3, N1, N2 und N3 verwendet werden.

Alle Bestimmungen traten mit 11. März dieses Jahres in Kraft.



Foto: © Chesky/Shutterstock.com



Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Schärmer ist spezialisiert auf Transportrecht, berät und vertritt Unternehmen in sämtlichen Angelegenheiten mit Bezug zur Transportwirtschaft, Logistikwirtschaft oder Speditionswirtschaft.

Das Aufgabenfeld umfasst folgende Bereiche:

- Schadenersatzprozesse bei Transportschäden, Lagerschäden
- Betreibung von Frachtforderungen
- Vertretung in Verkehrsrechtsangelegenheiten
- Vertretung bei allen Versicherungsstreitigkeiten rund um den Transport

Durch die mehrjährige Erfahrung von Dr. Schärmer als ehemaliger Mitarbeiter in der Transportbranche steht eine praxisbezogene Problemlösung stets im Vordergrund.

Nähere Informationen finden Sie unter:  
**[www.transportrecht.at](http://www.transportrecht.at)**

Dr. Dominik Schärmer  
Rechtsanwalt  
Ungargasse 15/5  
1030 Wien

T +43 1 310 02 46  
F +43 1 310 02 46-18  
kanzlei@schaermer.com  
[www.transportrecht.at](http://www.transportrecht.at)





# BEDINGTE TAX EXEMPTION

## Transportleistungen für Güterbeförderungen ins Drittland seit 1. Jänner 2019 nur mehr bedingt steuerfrei

Gewährte Übergangsfrist der Finanzverwaltung ist abgelaufen

Transportleistungen, die sich unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr oder auf eingeführte Gegenstände beziehen, die im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert werden, sind grundsätzlich von der Steuer in Österreich befreit. Diese Steuerbefreiung kommt insbesondere in 2 Fällen zur Anwendung.

- Waren werden von einem Beförderungsunternehmen vom Gemeinschaftsgebiet in das Drittlandsgebiet befördert und der Leistungsempfänger ist ein österreichischer Unternehmer mit Sitz in Österreich. Nach allgemeinen Umsatzsteuerregeln kommt in diesem Fall das Empfängerortprinzip für die Ermittlung des Leistungsortes zur Anwendung. D.h. es liegt ein steuerbarer jedoch steuerfreier Umsatz in Österreich vor.
- Der andere Fall betrifft ebenfalls

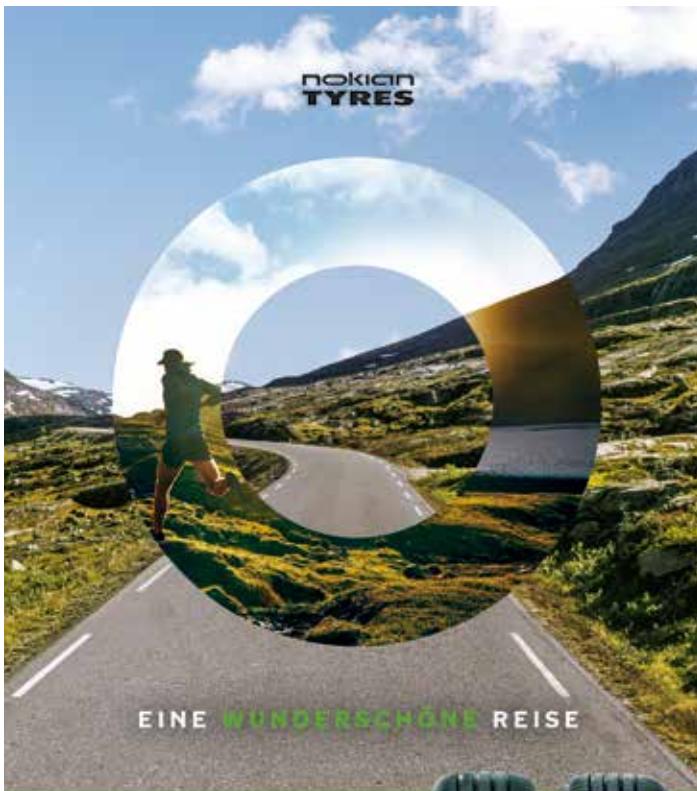
den oben beschriebenen Vorgang, jedoch ist der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer. Die Transportleistung ist für die im Inland zurückgelegte Teilstrecke ein steuerbarer jedoch steuerfreier Umsatz in Österreich.

Die unmittelbare Leistungserbringung an den Versender bzw. Empfänger der Waren war bisher nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung keine zwingende Voraussetzung für die Steuerbefreiung.

Nach einem Mitte 2017 veröffentlichten EuGH-Urteils, ist diese Bestimmung jedoch so auszulegen, dass die Unmittelbarkeit zwischen Leistungserbringer und dem Auftraggeber der Leistung eine zwingende Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist. Eine Weitergabe des Auftrages an einen Subunternehmer führt nach Ansicht des EuGHs zu einem Verlust

der Steuerbefreiung zwischen Subunternehmer und Auftragnehmer.

Lässt also ein Spediteur die Transportleistung durch einen Subunternehmer z.B. ein Unterfrachtführer durchführen, kann nur die Leistung, die direkt an den Versender oder Empfänger der Waren erbracht wird, von der Umsatzsteuer befreit werden, nicht jedoch die Leistung des Unterfrachtführers an den Spediteur. Somit hat der Unterfrachtführer dem Spediteur Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, die dieser nach den allgemeinen Regeln als Vorsteuer geltend machen kann. Der Spediteur kann nach wie vor seinem Auftraggeber unter Hinweis auf die steuerbefreite grenzüberschreitende Güterbeförderung ohne Umsatzsteuer fakturieren. Laut den Umsatzsteuerrichtlinien ist die Unmittelbarkeit seit 1. Jänner 2019 zwingende Voraussetzung für die Steuerfreiheit.



UNSERE NEUEN SOMMERREIFEN:  
NOKIAN POWERPROOF UND NOKIAN WETPROOF

Gemeißen Sie die kleinen Momente. Spüren Sie die kühle Motorressource oder die Wärme eines lauen Sommerabends. Mit dem neuen Nokian Powerproof gewinnen Sie Sicherheit und Leistung und mit dem neuen Nokian Wetproof bleiben Sie auch an regnerischen Tagen völlig entspannt. Folgen Sie Ihrem Herzen auf allen Abenteuern des Lebens.

SKANDINAVISCHE SORGENFREIHEIT SEIT 1898 | [NOKIANTYRES.AT](http://NOKIANTYRES.AT)



## BAUEN MIT DER SICHERHEIT EINES ERFAHRENEN TEAMS

- Transporte
- Baumeisterarbeiten
- Erdbau
- Steinbruch
- Schotterwerk



- Baggerarbeiten •
- Betontransporte •
- Baumaschinenverleih •
- SB-Dieseltankstelle •

[www.trippl.com](http://www.trippl.com)

8605 Kapfenberg | Winklerstraße 74 + 54  
Tel.: 03862/22 384 | Fax: 03862/23 855 | [office@trippl.com](mailto:office@trippl.com)



## Unsere Leistungen

- Reparaturen von Nutzfahrzeugen aller Art, Anhängern und Sattelanhängern, Baumaschinen
- Spurvermessung für Fahrzeuge ab 3,5 to
- Kran-Service & Aufbauarbeiten
- HD-Schlauch Anfertigungen
- Fahrzeughandel von Nutzfahrzeugen
- Gesetzliche Überprüfungen von allen Fahrzeugklassen

Außerdem verfügen wir über ein umfangreiches Verschleiß- und Ersatzteillager.

**GAUGL**  
NUTZFAHRZEUGE

Ihr zuverlässiger  
Partner für LKW  
und Busse bei Auf-  
und Umbauten  
sowie Reparaturen

8225 Pöllau  
Schönau 103  
Tel. 03335/30 300  
[www.gaugl-gruppe.at](http://www.gaugl-gruppe.at)



# ALASKAN

Mit dem neuen Alaskan präsentiert Renault seinen ersten Pick-Up für den europäischen Markt. Der Newcomer in der Nutzfahrzeugklasse mit 1 t Nutzlast und 3,5 t Anhängelast, ermöglicht mit seiner groß dimensionierten Ladefläche, seinen ausgeprägten Offroad-Fähigkeiten und seiner robusten Konstruktion, ein vielseitiges Einsatzspektrum für Beruf und Freizeit.

Mit 5,39 m Länge, 1,81 m Höhe und 1,85 m Breite entspricht der Alaskan dem Maßkonzept der Midsize-Pick-up-Klasse. Auch das Design folgt mit der Betonung von Kraft und Robustheit den Regeln des Pick-up-Segments. Kennzeichen sind der große Kühlergrill mit Chromeinsätzen und dem dominanten Renault-Rhombus sowie die muskulös ausgeformte Motorhaube.

Als Motorisierung für den vorsteuerabzugsberechtigten und NoVA-freien Alaskan dient ein durchzugsstarker Common-Rail-Diesel mit 2,3 Litern Hubraum. Das im Renault Master erprobte, starke Triebwerk mit Start-Stopp-System steht in der Leistungsstufe 140 kW/190PS zur Verfügung. Der ENERGY dCi 190 ermöglicht

jeweils einen kombinierten Verbrauch von 6,3 Liter Diesel pro 100 Kilometer (167 g CO<sub>2</sub>/km). Alternativ zum 6-Gang-Schaltgetriebe haben Kunden beim ENERGY dCi 190 die Wahl einer 7-Stufen-Automatik. In dieser Kombination benötigt der Alaskan im Schnitt 6,9 Liter pro 100 Kilometer (183 g CO<sub>2</sub>/km).

Der Alaskan mit Doppelkabine verfügt serienmäßig über den zuschaltbaren Allradantrieb. Auf asphaltierten Straßen fährt der Pick-up mit Hinterradantrieb. In leichtem Gelände oder bei nachlassender Traktion lässt sich während der Fahrt bei Geschwindigkeiten bis 60 km/h



per Drehregler durch den Wechsel in den „4H“-Modus der Allradantrieb aktivieren. Ein unterstellungs-Getriebe steht ebenfalls serienmäßig zur Verfügung, wie auch für das extreme Gelände eine optimale 100% Differenzialsperre. Bereits die Basisausstattung umfasst den Tempopiloten mit Geschwindigkeitsbegrenzer, das schlüssellose Zugangssystem Keyless Entry und das CD-Radio mit Bluetooth-Schnittstelle sowie AUX- und USB-Anschluss. Hinzu kommen der Bordcomputer, elektrische Fensterheber vorne und hinten sowie die manuelle Klimaanlage mit separaten Lüftungsdüsen im Fond – Probezufahren bei Vogl+Co!

## KRAFTFAHRZEUGE WINKLER HANDEL-VERLEIH SERVICE.

Gebrauchte Kleintransporter 3,5 t zu Top-Preisen!

Krankenhausstraße 31 – 4150 Rohrbach  
Tel.: 07289/62350 – Mobil: 0664/4430515  
kraftfahrzeuge@winkler.co.at  
[www.winkler.co.at](http://www.winkler.co.at)



Mehr auf [www.winkler.co.at](http://www.winkler.co.at)

Fiat Ducato JTD 130 Koffer/LBW (130 PS EURO 5), mit hydr. Ladebordwand – 860 kg Nutzlast! 4,2x2,15x2,2, Klima, Tempomat etc. Bj. 2015 – neues Mod., 39.000 km  
Fiat Ducato JTD 130 Koffer/LBW (130 PS EURO 5), mit hydr. Ladebordwand – 860 kg Nutzlast! 4,2x2,15x2,2, Klima, Tempomat etc. Bj. 2015 – neues Mod., 72.000 km  
Fiat Ducato JTD 120 Koffer (120 PS EURO 5), 4x2,050x2,050, Rolltor, Nutzlast 1.100 kg, 3-Sitzer etc. Bj. 2011, 43.000 km  
Citroen Jumper HDI 145 Koffer (145 PS EURO 5), 3-Sitzer, 4x2x2, ca. 1.000 kg Nutzlast, Klima, Luftheadlung etc., Bj. 2011, 131.000 km  
Ford Transit 125EL350 Koffer (125 PS EURO 5) Zwillingsbereift, 4,25x2,1x2,2, Klima, Tempomat etc., Bj. 2016, 73.000 km  
Ford Transit 155EL350 Koffer (155 PS EURO 5) Zwillingsbereift, 4,25x2,1x2,2, Klima, Tempomat etc., Bj. 2015, 68.000 km  
Ford Transit 155EL350 Koffer (155 PS EURO 5) Zwillingsbereift, 4,25x2,1x2,2, Klima, Tempomat etc., Mod. 2015, 99.000 km  
Ford Transit 155EL350 Koffer/LBW (155 PS EURO 5) Zwillingsbereift, 4,25x2,1x2,2, Klima, Tempomat etc., Bj. 2014, 72.000 km  
Peugeot Boxer HDI 130 Koffer/LBW (130 PS EURO 5) mit hydr. Ladebordwand – 860 Kg Nutzlast, 4,22x2,15x2,15, Bj. 2014, 138.000 km  
VW T5 2.5 TDI Koffer (136 PS EURO 5) 3,2x2x2, 3-Sitzer, Anhängevorrichtung etc., Bj. 2011, 145.000 km  
VW Crafter TDI HD-Kasten-Maxi (136 PS EURO 5) 4,3x1,75x1,9, 3-Sitzer, Klima etc., Bj. 2013, 78.000 km  
VW Caddy TDI 4motion/Allrad mit DSG-Getriebe, Klima, Standheizung, Heckflügeltüren, schwarz-met, etc. Bj. 2011 – Lkw-4-Sitzer typisiert!  
Audi A4 TDI Avant ECO-136 PS, Automatik, Leder etc. Vollausstattung, Bj. 2013, 110.000 km – Topzustand!  
Mercedes Sprinter 313 CDI Kasten Mixto (129 PS EURO 5) 3,3x1,8x1,6, 3-9 Sitzer möglich (Lkw-typisiert!) Klima, Standheizung etc., Bj. 2011, 98.000 km  
Mercedes Sprinter 416 CDI Karosserie – Neu!!! – nur komplette Karosserie ohne Motor/Getriebe/Fzg.-Papiere, Dachklima etc., Bj. 2018, 0 km!  
Radlader (3,3t) Kramer 280, Vollkabine/Heizung, Allradlenkung, Schnellwechsler, Schnee- und Leichtgutschaukel, Palettenäsel etc., Bj. 2006  
Shibaura CM314 – Universalfahrzeug Frontmulchmäher 150 cm, Schneeschild 190 cm, Fronthydraulik, Allrad, Diesel 31 PS, Kabine mit Heizung, etc., Bj. 2011, ca. 3.200 Bh

Wir besorgen Ihnen gerne Ihren Spezialtransporter auf Wunsch! [www.winkler.co.at](http://www.winkler.co.at)

# Gratis zum LKW-Führerschein

## „Der Metzler“ startet Initiative gegen Fahrermangel

Die einen jammern über den Fahrermangel, die anderen nehmen die Sache selbst in die Hand. Mit einer Ausbildungs-Offensive steuert der Fahrpersonal-Vermittler „Der Metzler“ dem Fahrermangel entgegen.

„Woher sollen wir LKW-Fahrer nehmen, wenn es keine gibt?“, fragte man sich bei der Firma Metzler. Nun lässt die österreichweite KFZ-Lenker-Überlassungs GmbH mit einer innovativen Idee aufhorchen: Weil es zu wenige Fahrer gibt, sorgt „Der Metzler“ selbst für die Ausbildung neuer Mitarbeiter.

### Vielseitige Qualifikationen

Die Auszubildenden sucht „Der Metzler“ entweder selbst aus, oder der Fuhrunternehmer nennt Kandidaten. „Wer sich als geeignet erweist, bekommt eine kostenlose Ausbildung für die Führerscheingruppen C und E mit C95-Qualifikation sowie eine Ladekran- und besondere praxisorientierte Ausbildungen“, erklärt Firmenchef Dietmar Metzler. „Der Metzler“ arbeitet dabei mit renommierten Fahrschulen und fachspezifischen Ausbildungszentren in allen Bundesländern zusammen.

### Sofort im Unternehmen tätig

Sobald die Ausbildung abgeschlossen ist, wird die neue Fachkraft im Fuhrunternehmen für die Einarbeitung eingesetzt und kann nach einer gewissen Zeit übernommen werden. Eine ständige Weiterbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versteht sich von selbst. Interessenten für diese Ausbildungsoffensive melden sich am besten noch heute beim Ausbildungs-Koordinator Anton Portenkirchner, und einer Karriere als Berufskraftfahrer steht nichts mehr im Weg.



Nutz deine Chance und mach eine gratis Ausbildung zum LKW-Fahrer!

#### Voraussetzungen:

#### Wer wird ausgebildet?

- Mindestalter 21 Jahre
- Gute Deutschkenntnisse
- Führerschein B
- Einwandfreier Leumund
- Gute körperliche Konstitution
- Freude am Fahren



„Mit unserer Ausbildungsoffensive reagieren wir aktiv auf den Fahrermangel“, Dietmar Metzler, Geschäftsführer.

#### Gratis Ausbildung für:

- Führerschein C und E
- Praxistraining mit LKW und Anhänger
- Berufskraftfahrer-Grundqualifikation C95
- Fahrzeug und Ladekran über 300 kNm
- ADR Gesamtausbildung Transport gefährlicher Güter
- Staplerführerschein

#### Kontakt:

#### „Der Metzler“

KFZ-Lenker-Überlassungs GmbH  
Niederlassungen in ganz Österreich

Ausbildungs-Hotline:

0043 (0) 664 5000 154

[www.dermetzler.com](http://www.dermetzler.com)

[anton.portenkirchner@dermetzler.com](mailto:anton.portenkirchner@dermetzler.com)

# AUTOGLAS

# EXPRESS

# WEBER e.U.

## Windschutzscheiben-Reparaturdienst

### Büro:

8322 Fladnitz 148

Tel.: 03115-34 19 Fax-DW 4

E-Mail: [autoglas.weber@aon.at](mailto:autoglas.weber@aon.at)

### Werkstatt:

8321 Kroisbach 16

[www.autoglas-weber.at](http://www.autoglas-weber.at)

0664 / 21 10 204

Die Profis  
für Autoglas





## Deutschland: Mauttarife seit 1. Jänner 2019

Deutschland hat mit 1. Jänner 2019 die Mauttarife entsprechend erhöht.

Untenstehend finden Sie das „Toll Collect-Übersichtsblatt“ mit den neuen deutschen Mauttarifen.

Weitere Informationen zur deutschen Maut finden Sie unter:  
<https://www.toll-collect.de/de/>

### MAUTSÄTZE AB 1. JANUAR 2019



Schadstoff-klasse	Mautsatz-Anteil* für externe Kosten Luftverschmutzung	Mautsatz-Anteil* für externe Kosten Lärmelastung	Achs- und Gewichtsklasse	Mautsatz-Anteil* für Infrastruktur	Mautsatz*
Euro 6	1,1	0,2	7,5-11,99 t	8,0	9,3
			12-18 t	11,5	12,8
			>18 t bis 3 Achsen	16,0	17,3
			>18 t ab 4 Achsen	17,4	19,7
Euro 5, EEV 1	2,2	0,2	7,5-11,99 t	8,0	10,4
			12-18 t	11,5	13,9
			>18 t bis 3 Achsen	16,0	18,4
			>18 t ab 4 Achsen	17,4	19,8
Euro 4, Euro 3 + PMK 2**	3,2	0,2	7,5-11,99 t	8,0	11,4
			12-18 t	11,5	14,9
			>18 t bis 3 Achsen	16,0	19,4
			>18 t ab 4 Achsen	17,4	20,8
Euro 3, Euro 2 + PMK 1**	6,4	0,2	7,5-11,99 t	8,0	14,8
			12-18 t	11,5	18,1
			>18 t bis 3 Achsen	16,0	22,8
			>18 t ab 4 Achsen	17,4	24,8
Euro 2	7,4	0,2	7,5-11,99 t	8,0	15,8
			12-18 t	11,5	19,3
			>18 t bis 3 Achsen	16,0	23,8
			>18 t ab 4 Achsen	17,4	25,0
Euro 1, Euro 0	8,5	0,2	7,5-11,99 t	8,0	18,7
			12-18 t	11,5	20,3
			>18 t bis 3 Achsen	16,0	24,7
			>18 t ab 4 Achsen	17,4	26,1

\* Alle Angaben zum Mautsatz und Mautsatz-Anteile in Cent/km.

\*\* PMK = Pauschalmauerungsklassen sind Nachklassengrundsätze zur Simplifikation des Pauschalmauerungsklassens.

Für Kategorie D wird die PMK 3 oder höher für Kategorie C die PMK 2 oder höher benötigt.



## Niederlande: Umweltzonen für den Lkw-Verkehr

In den Niederlanden gibt es derzeit 13 Städte, die Umweltzonen (LEZ) für den Lkw-Verkehr in ihren Innenstädten eingeführt haben. Dies sind Amsterdam, Utrecht, Rotterdam, Den Haag, Eindhoven, Breda, Den Bosch, Tilburg, Delft, Leiden, Rijswijk, Maastricht und Arnhem. Umweltzonen tragen dazu bei, die Luftqualität in städtischen Gebieten zu

verbessern, in denen die EU-Normen für Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO2) überschritten werden.

Diese Umweltzonen dürfen nur noch von Lkw über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht der Euroklassen IV und besser befahren werden. Lkw mit Euro-0-, Euro-1-, Euro-2- oder Euro-3-Motoren dürfen nicht in diese Umweltzonen einfahren. Verstöße

werden mit einem Bußgeld von 230 Euro geahndet. Umweltzonen sind durch ein einheitliches Schild mit dem Wort 'Milieuzone' (siehe Website: <https://www.milieuzones.nl/english>) gekennzeichnet.

Im Hafengebiet von Rotterdam gibt es eine besondere Umweltzone. Weitere Informationen finden Sie auf der Website Gemeente Rotterdam.



## Italien: Abfalltransporte – Streichung des Systems SISTRI seit 1. Jänner 2019

Der AWC Mailand informierte, dass die italienische Regierung ein Vereinfachungskreis für Bürger, Unternehmen und die öffentliche Verwaltung beschlossen hat. Darin ist u. a. die Streichung des aktuellen „Überwachungssystems für die Rückver-

folgbarkeit von Abfällen“ (SISTRI) mit 1. Jänner 2019 vorgesehen.

Die Handelskammer Bozen teilte jedoch mit, dass die Abschaffung des SISTRI (Rückverfolgbarkeit der Abfälle) keinen Einfluss auf die Eintragung im Verzeichnis der Umwelt-

fachbetriebe (Abfalltransportgenehmigung)/ALBO Nazionale hat. Österreichische Unternehmen müssen jedoch seit 1. Jänner 2019 (wie davor) im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein, um grenzüberschreitende Abfalltransporte durchführen zu dürfen.



## Italien: Fahrverbotskalender für das Jahr 2019

Das AWC Mailand informierte hinsichtlich der Fahrverbotszeiten (betroffene Tage in den einzelnen Monaten) zum italienischen Fahrverbotskalender 2019, gemäß dem Dekret Nr. 525 vom 4. Dezember 2018 des italienischen Transportministeriums:

FAHRVERBOTSKALENDER 2019

Monat	Num	Tag	Beginn	Ende
Jänner	1	Dienstag	9 Uhr	22 Uhr
	6	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	13	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	20	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	27	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
Februar	3	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	10	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	17	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	24	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	31	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
März	3	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	10	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	17	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	24	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	31	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
April	7	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	14	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	19	Freitag	14 Uhr	22 Uhr
	20	Samstag	9 Uhr	16 Uhr
	21	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	22	Montag	9 Uhr	22 Uhr
	25	Donnerstag	9 Uhr	22 Uhr
	28	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
Mai	1	Mittwoch	9 Uhr	22 Uhr
	5	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	12	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	19	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
	26	Sonntag	9 Uhr	22 Uhr
September	1	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	8	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	15	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	22	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	29	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr

Juni	2	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	9	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	16	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	23	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	30	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
Juli	6	Samstag	8 Uhr	16 Uhr
	7	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	13	Samstag	8 Uhr	16 Uhr
	14	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	20	Samstag	8 Uhr	16 Uhr
	21	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	26	Freitag	16 Uhr	22 Uhr
	27	Samstag	8 Uhr	22 Uhr
	28	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
August	2	Freitag	16 Uhr	22 Uhr
	3	Samstag	8 Uhr	22 Uhr
	4	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	9	Freitag	16 Uhr	22 Uhr
	10	Samstag	8 Uhr	22 Uhr
	11	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	15	Donnerstag	7 Uhr	22 Uhr
	17	Samstag	8 Uhr	16 Uhr
	18	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	24	Samstag	8 Uhr	16 Uhr
	25	Sonntag	7 Uhr	22 Uhr
	31	Samstag	8 Uhr	16 Uhr





## Italien: Verkehrsbeschränkungen Area B in Mailand

Das AWC Mailand informiert:

Zum 25. Februar 2019 wurde die Einfahrtsregelungen in der Stadt Mailand erneut verschärft. Zusätzlich zu der bereits bestehenden verkehrsbeschränkte Zone Area C, die sich auf den Innenstadtbereich beschränkt, wurde eine neue verkehrsbeschränkte Zone Area B, in welche umwelt-schädliche Fahrzeuge nicht einfahren

dürfen und die nahezu das gesamte Mailänder Stadtgebiet umfasst, eingeführt. Für die Area B gelten seit dem 25. Februar 2019 folgende Einfahrtsbestimmungen:

- Zone ist aktiv in der Zeit: Montag bis Freitag von 7:30 bis 19:30 Uhr.
- In dieser Zeit gilt ein Einfahrverbot für Dieselfahrzeuge EURO 0, I, II, III (auch mit Partikelfilter nachgerüstet) und Benzinfahrzeu-

- ge der EURO 0.
- In dieser Zeit ist ebenfalls die Zufahrt für Transportfahrzeuge die länger als 12 Meter sind, nicht erlaubt.
- Der Zugang zur Area B, soweit zulässig, ist gebührenfrei.

Mehr Informationen sind (vorerst nur in Italienisch) auf [http://www.comune.milano.it/wps/portal/ist/it/servizi/mobilita/Area\\_B](http://www.comune.milano.it/wps/portal/ist/it/servizi/mobilita/Area_B) abrufbar.



## Italien: Bei Strafen umgehende Kontaktaufnahme mit dem AWC Mailand

Sollten Sie aus Italien eine Strafe erhalten, setzen Sie sich direkt mit dem AWC Mailand in Verbindung.

Wichtig ist nur, sich rechtzeitig ans AWC zu wenden, damit Rechtsmittel noch möglich sind und die jeweiligen Verwaltungsakte nicht in Rechtskraft erwachsen.

Kontakt: Österreichisches AußenwirtschaftsCenter Mailand  
Piazza del Duomo 20, 20122 Mailand  
T +39 02 879 09 11  
F +39 02 87 73 19  
mailto:mailand@wko.at  
[wko.at/aussenwirtschaft/it](http://wko.at/aussenwirtschaft/it)



## Bulgarien: E-Vignette seit 1. Januar 2019 eingeführt

Die IRU informiert, dass mit 1. Januar 2019 die elektronische Vignette für die Nutzung des kostenpflichtigen Straßennetzes in Bulgarien eingeführt wurde.

Mit dem Inkrafttreten der E-Vignette ist es nicht mehr erforderlich, einen Vignettenaufkleber an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs anzubringen. Bei einer Straßenkontrolle durch die Kontrollbehörden sind die Eigentümer und die Fahrer

der Fahrzeuge nicht verpflichtet, ein Dokument vorzulegen, das den Kauf der Vignette belegt.

Die Vignetten für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sind bis zum 15. August 2019 gültig. Ab dem 16. August 2019 wird für diese eine Mautgebühr eingeführt.

Alle Vignetten die im Jahr 2018 gekauft wurden und im Jahr 2019 ablaufen, behalten ihre Gültigkeit. Der Eigentümer/Fahrer sollte die gültige

Vignette bis zum Ablauf der Gültigkeit auf der Windschutzscheibe des Fahrzeugs belassen. Es besteht die Möglichkeit, die gültigen Vignetten in E-Vignetten umzuwandeln. Dies ist nicht verpflichtend, aber ratsam.

Elektronische Vignetten können online über die Website [www.bgtoll.bg](http://www.bgtoll.bg) erworben werden.

Weitere Informationen finden Sie auf folgender Website: [www.bgtoll.bg/de/e-vignette](http://www.bgtoll.bg/de/e-vignette).



## Bulgarien: Fahrverbote für Schwerfahrzeuge

Für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12 Ton-

nen (einschließlich Anhänger und Auflieger), landwirtschaftliche Fahrzeuge und Baumaschinen gilt ein Fahrverbot auf bestimmten Strecken

des Straßennetzes der Republik Bulgarien. Die Einschränkungen gelten für verschiedene Wochentage und Zeiten.

### Autobahnen:

Zeit	Wochentag	Zeit	Autobahn	Teilstrecke
1 Juni - 15 September einschließlich	Freitag	18:00 - 20:00	Trakia	Sofia - Plovdiv in Richtung Burgass
	Sonntags	16:00 - 20:00		Burgas - Sofia in Richtung Sofia
	Samstags	10:00 - 14:00	Struma	Kreuzung Daskalovo - Grenzpunkt Kulata in Richtung Kulata
	Sonntags	16:00 - 20:00	Maritsa	Svilengrad - Autobahn Trakia in Richtung Autobahn Trakia

### Straßen 1. Ordnung und Landstraßen:

Zeit	Wochentag	Zeit	Straße	Teilstrecke	Umfahrungsmöglichkeit
1 Juni - 15 September einschließlich	Freitags	17:00 - 20:00	I-1	vom Dorf Rebarkovo bis Botevgrad in Richtung Sofia	Straße II-16 Rebarkovo - Svoge - Sofia Ringstraße
	Sonntags	14:00 - 20:00		von Blagoevgrad bis Grenzübergang Kulata in beide Richtungen	x
	Freitags	17:00 - 20:00	I-1	von Blagoevgrad bis Grenzübergang Kulata in beide Richtungen	x
	Sonntags	14:00 - 20:00		Russe - Veliko Tarnovo in beide Richtungen	x
	Freitags	17:00 - 20:00	I-5	Russe - Veliko Tarnovo in beide Richtungen	x
	Sonntags	14:00 - 20:00		Varna - Burgas in beide Richtungen	x
	Freitags	17:00 - 20:00	I-9	Varna - Burgas in beide Richtungen	x
	Sonntags	14:00 - 20:00		Burgas - Tsarevo in beide Richtungen	x

### An offiziellen Feiertagen in der Republik Bulgarien:

Zeit	Tag	Stunden
Offizielle Feiertage und zu jeder Zeit, in der es mehr als einen arbeitsfreien Tag oder Feiertag gibt (siehe unten stehende Aufstellung für das Jahr 2019)	Der letzte Arbeitstag vor dem Feiertag	16:00 - 20:00
	Der letzte arbeitsfreie Tag (Feiertag)	14:00 - 20:00

# Verkehrsinfo international

Straße	Teilstrecke
Alle Autobahnen	Autobahnen: Trakia, Hemus, Lylin, Struma, Maritsa, Cherno More
I-1	Vom Dorf Rebarkovo bis Botevgrad in Richtung Sofia (Umweg - Straße II-16 Rebarkovo - Svoge - Sofia Ringstraße)
I-1	Von Blagoevgrad bis zum Grenzübergang Kulata in beide Richtungen
I-4	Kreuzung Koritna - Veliko Tarnovo - Schumen in beide Richtungen
I-5	Russe - Veliko Tarnovo in beide Richtungen
I-8	Grenzübergang Kalotina - Sofia in beide Richtungen
II-8	Sofia Ringstraße
I-9	Varna - Burgas in beide Richtungen
II-99	Burgas - Tsarevo in beide Richtungen

**Bemerkung:** Das Verbot gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die Gefahrgut (ADR), lebende Tiere, leicht verderbliche Nahrungsmittel und tiefgekühlte Güter (Kühlaster) befördern.

## EMPFEHLUNG:

Alle Fahrer, für deren Fahrzeuge die Verbote gelten, müssen rechtzeitig einen geeigneten Parkplatz vor der Teilstrecke, für die das Fahrverbot gilt, finden und dort bis zum Ende des Fahrverbots abwarten.

## Folgen bei Verstößen: administrative Zwangsmaßnahmen

- Vorübergehender Entzug des Führerscheins für einen Monat, für den FAHRER, der außerhalb von Ortschaften nach einem temporären Verbotszeichen weiterfährt (Art. 171, Punkt 1, Buchstabe G vom Straßenverkehrsgesetz);

- Vorübergehendes Fahrverbot für das Fahrzeug, für drei Monate, für den EIGENTÜMER, der selbst gefahren ist oder das Fahren außerhalb von Ortschaften in der Teilstrecke mit vorübergehendem Fahrverbot zugelassen hat (Art. 171, Punkt 1, Buchstabe N des Straßenverkehrsgesetzes).

## STRAFEN

Für den Fahrer, der nach einem temporären Verbotszeichen bei vorübergehendem Fahrverbot weiterfährt :

Entzug des Führerscheins für ein Monat, UND 300 BGN Strafe (Art. 183, Absatz 7 vom Straßenverkehrsgesetz)

## Offizielle Feiertage in der Republik Bulgarien für 2019

- |                      |   |
|----------------------|---|
| 1. Januar –          | Neues Jahr (Feiertag)   |
| 3. März –            | Tag der Befreiung (Feiertage 3 und 4 März)                              |
| 26. – 29 April. –    | Ostern (Feiertage)  |
| 1. Mai –             | Tag der Arbeit (Feiertag)   |
| 6. Mai –             | Tag des heiligen Georgi, Tag der bulgarischen Armee                     |
| 24. Mai –            | Tag der bulgarischen Bildung, Kultur und slawischen Schrift (Feiertag)  |
| 6. September –       | Tag der Vereinigung des Fürstentum Bulgarien mit Ostrumälien (Feiertag) |
| 22. September –      | Tag der Unabhängigkeit (Feiertage 22. und 23. September)                |
| 24. – 26. Dezember – | Weihnachten (Feiertage)   |



## Türkei/Bulgarien: Carnet TIR

Die IRU informiert, dass aufgrund des hohen Transportaufkommens an den Zollstellen Kapikule und Kapitan Adrevo seitens der türkischen Zollbehörden entschieden wurde, dass

Transporte die im Carnet TIR-Verfahren durchgeführt werden und deren Ziel Bulgarien ist, nur mehr an der Zollstelle Hamzabeyli abgefertigt werden (Ausnahmen: Transporte, die der

tierärztlichen Kontrolle und der Quarantäne von Pflanzen unterliegen). Bitte beachten Sie, dass der entsprechende Beschluss am 18. Dezember 2018 in Kraft trat.



## Spanien: Sanktionierung bei Verbringung regulärer wöchentlicher Ruhezeit in Fahrerkabine

Der LBT (Landesverband Bayerischer Transport- und Logistikunternehmen) informierte hinsichtlich Spanien:

„Nach Angaben des spanischen Verbandes ASTIC wurden am 20. Februar 2019 im spanischen Amtsblatt Änderungen des spanischen Transportgesetzes ROTT veröffentlicht, die am 21. Februar 2019 in Kraft getreten sind. Darin ist unter anderem festgelegt worden, dass das Verbringen der regelmäßigen Wochenruhezeit in der Fahrerkabine ab sofort

sanktioniert werden kann. Da derzeit noch kein eigener Bußgeldtatbestand gegen entsprechende Verstöße gesetzlich festgelegt wurde, werten die spanischen Kontrollbehörden das Verbringen der regelmäßigen Wochenruhezeit in der Fahrerkabine als Fehlen einer regulären wöchentlichen Ruhezeit. Ein entsprechender Verstoß wird in Spanien mit 2.000 Euro belangt.“

Nach Angaben des spanischen Verbandes ASTIC wurden von den

Kontrollbehörden bis dato keine Anweisungen herausgegeben, wie das Verbringen der Wochenruhezeit kontrolliert werden soll. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass aktuelle Verstöße und Verstöße aus der Vergangenheit geahndet werden können.

Bis dato sollen keine Nachweisdokumente von den Kontrollbehörden verlangt werden, die belegen, dass der Fahrer die Ruhezeit nicht in der Fahrerkabine verbracht hat (z. B. Hotelrechnungen oder Ähnliches).“



## Ungarn: Änderungen im elektronischen Mautsystem 2019

Seit dem 3. Februar 2019 gilt laut IRU eine neue Verpflichtung zum Hochladen der Daten im HU-GO-System. Das Ziel ist die richtige Einstellung der Einstufung in die jeweilige Umweltschutzkategorie.

Die Nationale Mauterhebung geschlossene Dienstleistungs-AG (NMGD AG) leitete im Rahmen des HU-GO-Systems, das die Mautzahlung für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen ermöglicht, ein Entwicklungsprogramm mit dem Ziel ein, nicht richtig angegebene Umweltinstufungen zu erkennen und dadurch die Kontrolle zu verbessern und die Mauterhebung zu modernisieren. Die einzelnen Elemente des umfassenden Programms werden durchgehend und schrittweise eingeführt und die damit verbundenen Maßnahmen werden voraussichtlich frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 2019 vollumfänglich implementiert sein. Zunächst werden die Umweltschutzkategorien der Kraftfahrzeuge in einer einheitlichen und kontrollierten Datenbank erfasst, anschließend wird die automatische und elektroni-

sche Einstellung bzw. die Kontrolle der Umweltinstufung eingeführt, die wiederum um die vor Ort durch Anhalten der Fahrzeuge durch die mit der Mautkontrolle beauftragten Stellen ergänzt wird.

Derzeit werden die Daten im Programm hochgeladen. Seit Dezember 2018 haben alle Benutzer die Möglichkeit, die neuen Registrierungsdaten (Fabrikat, Baujahr, Fahrzeugstammnummer, Zulassungsschein) auf der Seite HU-GO.hu anzugeben. Seit dem 3. Februar 2019 müssen die Kunden, die ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen registrieren oder die Daten eines bereits registrierten Fahrzeugs ändern, diese Informationen im HU-GO-System verbindlich angeben. Später werden alle HU-GO-Kunden die Dateien hochladen müssen, bei denen die geforderten Daten nicht in entsprechender Form zu Verfügung stehen.

Diesbezüglich werden die Benutzer ebenfalls rechtzeitig informiert. Die für das Hochladen der Daten erforderlichen Informationen sind als Beleg für die Richtigkeit der angegebenen Umweltinstufung notwendig. Im Fall von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen werden diese Informationen mit dem Hochladen durch den Benutzer im HU-GO-System erfasst, im Fall von Fahrzeugen mit ungarischem Kennzeichen wird dieser Prozess durch die zentrale Anwendung des ungarischen öffentlichen Fahrzeugregisters unterstützt. Im Fall von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen ist die Verpflichtung zum Hochladen der Daten damit begründet, dass die öffentlichen Fahrzeugregister der einzelnen Staaten nicht vollumfänglich interoperabel sind.



Wenn die hochgeladenen Daten durch die NMGD AG validiert werden, kann frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 2019 die Richtigkeit der Umwelteinstufigungen in Ungarn auf eine neue und bessere Weise überprüft werden. Von da an wird im HU-GO-System neben einer Auferlegung des Bußgeldes die irrtümlich angegebene Einstufung in die jeweilige Umweltschutzkategorie neben dem Informieren des Kunden automatisch korrigiert oder im Fall von Kunden, die ihrer Verpflichtung zum Hochladen der Daten nicht nachkommen, wird das betroffene Fahrzeug im Einklang mit der Eurovignetten-Richtlinie zur Zahlung einer Maut gemäß der schlechtesten Umwelt-

schutzkategorie verpflichtet. In diesem Fall hat der Kunde die Maut gemäß der schlechtesten Umweltschutzkategorie zu zahlen, solange er seiner Pflicht zum Hochladen der richtigen Daten bezüglich des betroffenen Fahrzeugs nicht nachkommt. Das Ziel der NMGD AG ist – nach dem Verursacherprinzip – zur Senkung der Umweltbelastung durch Lkw beizutragen. Mit der Einführung der Dienstleistung „Zentrales Einstellen der Umweltschutzklasse“ kann die Anzahl der mehrfachen Bußgeldverfahren wegen Verweichung der Kategorien gesenkt werden. Als Folge der Maßnahme wird die Mauterhebung genauer durchgeführt und die Missbrauchsfälle bei der An-

meldung der Umweltschutzkategorie können zurückgedrängt werden. Mit der Maßnahme werden der faire Wettbewerb auf dem Transportmarkt und die Rechtstreue bei den Marktakteuren gefördert. Die Überprüfung der Einstufung in die jeweilige Umweltschutzkategorie ist im Sinne der EU-Regelungen und der internationalen Praxis auch in den ungarischen Rechtsnormen vorgeschrieben. Die NMGD AG gewährt den Transportunternehmen im Rahmen dieser Entwicklung immer eine angemessene Frist und eine Vorbereitungsperiode, damit sie sich mit den neuen Maßnahmen und Dienstleistungen vertraut machen und sie verwenden können.



## Ungarn: Verwendung von österreichischen Probefahrtkennzeichen

Nach zahlreichen Interventionen der WKÖ haben die ungarischen Behörden zugesagt, in Zukunft die österreichische blaue Kennzeichentafel anzuerkennen.



## Aserbaidschan: Verpflichtung zum Einreichen elektronischer Vorab-Meldungen für einreisende Transporte unter Carnet TIR

Nach Mitteilung der International Road Transport Union (IRU) muss seit dem 1. Februar 2019 jeder Transport unter Carnet TIR, der nach Aserbaidschan einreist, zuvor elektronisch bei den aserbaidschanischen Zollbehörden angemeldet werden. Die Vorab-Meldung gilt als rechtzeitig, sofern diese spätestens eine Stunde vor Ankunft des Lkw an der aserbaidschanischen Grenze bei den Zollbehörden eingegangen ist. In diesem Zusammenhang möch-

ten wir nochmals die Bedeutung der TIR-EPD-Anwendung hervorheben, mit der Sie als Transportunternehmer alle notwendigen und verlangten Vorabinformationen an die aserbaidschanischen Zollbehörden übermitteln und so Zeit an den Grenzen sparen und gleichzeitig die Vertraulichkeit ihrer Handelsinformationen beibehalten können.

Die IRU arbeitet eng mit den aserbaidschanischen Zollbehörden zusammen, um sicherzustellen, dass die

über TIR-EPD übermittelten Vorabinformationen die Zollanforderungen vollständig erfüllen. Weitere Informationen zur TIR EPD Anwendung finden Sie unter:  
<https://www.aisoe.at/gueterverkehr/carnet-tir/tir-epd/>  
<https://tirepd.iru.org>

Um sich für TIR-EPD anzumelden, wenden Sie sich bitte an die AISÖ-Anprechperson: Herr Christian Brandejsky – [office@aisoe.at](mailto:office@aisoe.at).



## Großbritannien: BREXIT – No-Deal-Szenarien im Straßengüterverkehr (Stand 31.01.2019)

### Allgemeines

Nach derzeitigem Stand verlässt Großbritannien mit 29. März 2019 die Europäische Union. Mit diesem EU-Austritt verändern sich auch die EU-Regeln gemeinsamer Anerkennungen und bisheriger Möglichkeiten im Straßengüterverkehr mit Großbritannien. Zum derzeitigen Zeitpunkt erscheint die Möglichkeit eines „No Deal“-Brexit als reales Szenario. Dies würde bedeuten, dass es keinerlei Übergangsbestimmungen (auch nicht im Verkehrsbereich) gibt und ab dem Zeitpunkt des Austritts rechtliche Unklarheit und Unsicherheit herrscht.

Nachfolgend übermitteln wir einige Fragestellungen in Zusammenhang mit einem „No-Deal“-Brexit und dem Straßengüterverkehrsmarkt. Die nachfolgenden Informationen/Beantwortungen wurden uns von der IRU (International Road Transport Union) zur Verfügung gestellt (alle Angaben ohne Gewähr):

### Welche Vorbereitungsmaßnahmen können von Transportunternehmern getroffen werden?

Ab dem 30. März 2019 wird Großbritannien kein EU-Mitglied mehr sein und gilt ab diesem Datum als „Drittstaat“. Als solcher (und somit Austritt aus dem gemeinsamen EU-Zollgebiet) müssen Zölle und Zollformalitäten (Warenanmeldungen, Dokumente) abgewickelt werden.

### Wird es ein bilaterales Kontingentsystem geben?

Mit Datum 30. März 2019 könnte die EU-Gemeinschaftslizenz für den Gütertransport nach Großbritan-

nien nicht mehr ausreichend sein (wechselseitig könnten britische EU-Gemeinschaftslizenzen ebenso ihre Gültigkeit in der EU verlieren). Dies würde in weiterer Folge bedeuten, dass Vereinbarungen/Abkommen auf bilateraler Ebene zur Anwendung kommen müssten/könnten und auch für den Transport nach Großbritannien entsprechende bilaterale Genehmigungen beantragt und mitgeführt werden müssten.

Zum derzeitigen Zeitpunkt erscheint nur der Transport im Rahmen der sog. **CEMT-Genehmigung** (siehe dazu CEMT-Genehmigungs-Vergabeverordnung) als rechtliche Möglichkeit solche Transporte durchzuführen (da Großbritannien CEMT-Mitglied ist).

**ACHTUNG:** Zuständig für die Ausgabe einer CEMT-Genehmigung ist das BMVIT. § 5 (1) CEMT Genehmigungs-Vergabe-Verordnung besagt: „§ 5. (1) Jeder Unternehmer gemäß § 2 Abs. 1 kann sich schriftlich beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie um die Zuteilung einer CEMT-Genehmigung nach Bestimmungen dieser Verordnung bewerben. Bewerbungen per E-Mail oder Fax sind zulässig. Dennoch ist das BMVIT überzeugt, dass die CEMT-Genehmigung aufgrund eines begrenzten Kontingents nicht die Lösung sein kann.“

### Welche Nachweise verlieren ihre Gültigkeit?

Sowohl britische Nachweise der fachlichen Eignungen als auch britische Fahrerqualifizierungsnachweise („C 95“) verlieren in der EU ihre Gültigkeit. Laut britischer Auskunft werden jedoch solche Nachweise (ausgestellt in der EU-27) in Großbritannien akzeptiert und anerkannt. Britische

Staatsbürger (ohne Daueraufenthalt), die bei einem „EU-27“-Transportunternehmer beschäftigt sind, benötigen ab diesem Zeitpunkt eine „Fahrerbescheinigung“ (gem. EU-Verordnung 1072/2009). Führerscheine und Kfz-Zulassungen werden jedoch für Signatarstaaten des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr wechselseitig anerkannt. Für die Einreise nach Großbritannien wird für Fahrer kein Visum verlangt werden, allerdings wird die Mitnahme eines Reisepasses dringend empfohlen.

### Wird es Grenzkontrollen geben?

Schon jetzt führt Großbritannien bei der Einreise entsprechende Kontrollen durch. Ab dem 30. März 2019 ist ebenso mit entsprechenden Zollkontrollen (und einhergehenden Wartezeiten) zu rechnen. Vor dem Hintergrund illegaler Immigration wird die dringende Empfehlung ausgesprochen, sich mit den entsprechenden Leitlinien und Empfehlungen der UK Border Force vertraut zu machen, z. B.: <https://www.gov.uk/guidance/secure-your-vehicle-to-help-stop-illegal-immigration>.

Besondere Vorsicht bzw. Maßnahmen sind beim Transport von Lebensmitteln, Lebendtieren, verderblichen Waren etc. geboten. Hier wird mit zusätzlichen, verschärften Kontrollen zu rechnen sein. Umgekehrt ist damit zu rechnen, dass ohne Übergangsbestimmungen der Import von solchen Produkten aus Großbritannien in die EU erheblich erschwert wird. Großbritannien müsste hierzu die Einhaltung aller entsprechenden EU-Gesetze mittels nationaler Gesetzgebung entsprechend nachweisen.



# Verkehrsinfo international

Zwar hat Großbritannien angekündigt keine systematischen Grenzkontrollen durchführen zu wollen, jedoch ist auf alle Fälle mit längeren Wartezeiten und verschärften Kontrollen bei der Einreise nach Großbritannien zu rechnen.

## Welche Zollformalitäten/-anmeldungen werden notwendig sein?

Sollte es keine Übergangsbestimmungen geben, sind ab 30. März 2019 entsprechende Zollanmeldungen und -deklarationen beim Straßengütertransport nach Großbritannien vorzunehmen. Zur Abdeckung dieser Zollverfahren empfiehlt sich die Anwendung des sog. **CARNET TIR-Verfahren**. Denn auch wenn Großbritannien als Mitgliedstaat der EU ausscheidet, verbleibt es nach wie vor Vertragspartei im TIR-Übereinkommen und es ist somit möglich ein entsprechendes Versandverfahren zu eröffnen.

**ACHTUNG:** Das CARNET TIR-Verfahren deckt nur die ZOLLRECHTLICHEN Formalitäten ab, nicht jedoch Fragen von Genehmigungen (bilateral, CEMT etc.)! Dieses vereinfachte Zollverfahren führt zu einer Reduzierung der Wartezeiten beim Grenzaufenthalt und zwar insofern, da durch die Versiegelung (Verplombung) des Laderaumes eines Fahrzeugs vor Fahrtantritt, die Zollbeschau an den Durchgangszollstellen entfällt.

Rechtliche Grundlage für dieses Verfahren ist das „Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnet TIR“ (TIR-Übereinkommen von 1975), das unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) ausgearbeitet wurde.

**ACHTUNG:** Um einen Transport auf diese Weise durchführen zu können, muss der Unternehmer zum

CARNET TIR-Verfahren (z. B. in Österreich) zugelassen sein.

Wie erfolgt die Zulassung zum CARNET TIR-Verfahren?

CARNET TIR dürfen NUR vom ausgebenden Verband, in Österreich ist dies die AISÖ (Arbeitsgemeinschaft Internationaler Straßenverkehrsunternehmer Österreichs), an Transportunternehmen ausgegeben werden, die ordnungsgemäß zum Verfahren zugelassen sind UND nachfolgende Dokumente vorgelegt haben:

- Firmenmäßig zu unterzeichnende Verpflichtungserklärung.
- Einmalige Bankhaftung in der Höhe von 4.800 Euro zur Verfügung des Ausgabeverbandes AISÖ.
- Eine Bestätigung Ihrer örtlich zuständigen Fachgruppe Güterbeförderung (Zulassung und Konzessionsumfang)
- Datenblatt mit Angabe jener Personen, die berechtigt sind im Namen der Firma CARNET TIR zu bestellen und abzuholen/Liste Firmenverantwortliche.
- Übernahmebestätigung des Handbuchs für CARNET TIR-Inhaber.

Erst nachdem alle erforderlichen Überprüfungen durch den Verband beendet wurden, kann der offizielle Antrag seitens der AISÖ an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zur Firmenzulassung gestellt werden. Nach positiver Überprüfung durch das BMF erfolgt die offizielle Zulassung zum CARNET TIR-Verfahren.

**ACHTUNG:** Bitte beachten Sie, dass für die Überprüfung der Dokumente und Freigabe für den CARNET TIR-Bezug mit mindestens 2 Wochen ab Eingang der unterzeichneten Dokumente bei der AISÖ zu rechnen ist.

Wir empfehlen Ihnen daher dringend sich rechtzeitig/frühzeitig bei Interesse zum CARNET TIR-Verfahren anzumelden! Kontakt und weitere Informationen:

AISÖ - Arbeitsgemeinschaft Internationaler Straßenverkehrsunternehmer Österreichs  
Wiedner Hauptstraße 68/5. Stock  
1040 Wien  
T. 01 9616363  
E. [office@aisoe.at](mailto:office@aisoe.at)  
W. [www.aisoe.at](http://www.aisoe.at)

## Zollrechtliche Auswirkungen des BREXIT – Treffen Sie Maßnahmen!

Die EU-Kommission/GD TAXUD (Steuern und Zollunion) macht nun ebenfalls auf ihrer Website auf die möglichen zollrechtlichen Folgen eines ungeregelten BREXIT (ohne Regelwerk) aufmerksam. Es heißt darin:

## Vorbereitung auf den Brexit Zoll-Leitfaden für Unternehmen

Kommt kein Austrittsabkommen zustande, durch das ein Übergangszeitraum bis Ende 2020 geschaffen würde (mit der Möglichkeit einer im Austrittsabkommen vorgesehenen Verlängerung), wird das Vereinigte Königreich ab dem 30. März 2019 für Zollzwecke als Drittland behandelt. **Unternehmen in der EU müssen nun dringend damit beginnen, sich auf den Austritt des Vereinigten Königreichs vorzubereiten, falls sie dies noch nicht getan haben.**

## Der Brexit wird Auswirkungen für Ihr Unternehmen haben, wenn es

- Waren in das Vereinigte Königreich liefert oder dort Dienstleistungen erbringt oder
- Waren kauft oder Dienstleistungen aus dem Vereinigten Königreich erhält oder
- Waren durch das Vereinigte Königreich befördert.

## Was heißt das genau?

Wird kein (im Austrittsabkommen festgelegter) Übergangszeitraum vorgesehen oder keine endgültige Vereinbarung getroffen, werden die Handelsbeziehungen mit dem Verei-

nigten Königreich ab dem 30. März 2019 den allgemeinen WTO-Regeln ohne Anwendung von Präferenzen unterliegen.

*Dies bedeutet insbesondere Folgendes:*

- nigten Königreich ab dem 30. März 2019 den allgemeinen WTO-Regeln ohne Anwendung von Präferenzen unterliegen.

*Dies bedeutet insbesondere Folgendes:*

  - Es müssen Zollformalitäten erfüllt und Zollanmeldungen eingereicht werden und die Zollbehörden können Sicherheiten für potenzielle oder bestehende Zollschulden verlangen.
  - Für Waren, die aus dem Vereinigten Königreich in die EU eingeführt werden, werden Zölle ohne Präferenzbehandlung gelten.
  - Für bestimmte Waren, die aus dem Vereinigten Königreich in die EU eingeführt werden, können möglicherweise auch Verbote oder Beschränkungen gelten, weshalb gegebenenfalls Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen erforderlich würden.
  - Vom Vereinigten Königreich erteilte Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen werden in der EU (EU27) nicht mehr gültig sein.
  - Vom Vereinigten Königreich erteilte Bewilligungen zollrechtlicher Vereinfachungen oder Verfahren, wie etwa Zolllager, werden in der EU (EU27) nicht mehr gültig sein.
  - Ein vom Vereinigten Königreich bewilligter Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO-Status) wird in der EU (EU27) nicht mehr gültig sein.
  - Die Mitgliedstaaten werden auf Waren bei der Einfuhr aus dem Vereinigten Königreich in die EU Mehrwertsteuer erheben. Ausfuhren in das Vereinigte Königreich sind von der Mehrwertsteuer befreit.
  - Die Vorschriften für die Erklärung und Errichtung der Mehrwertsteuer (für die Erbringung von Dienstleistungen wie etwa elektronische Dienstleistungen) sowie für grenzüberschreitende Mehrwertsteuererstattungen werden sich ändern.
  - Für die Beförderung von Waren in das Vereinigte Königreich wird eine Ausfuhranmeldung erforderlich sein. Für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in das Vereinigte Königreich wird möglicherweise auch ein elektronisches Verwaltungsdokument (eVD) erforderlich sein.
  - Bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus dem Vereinigten Königreich in die EU (EU27) sind vor einer Beförderung im Rahmen des Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) Zollformalitäten erforderlich.

**Was sollten Sie tun?**

Betroffene Unternehmen müssen vor dem 30. März 2019 alle notwendigen Vorbereitungen und Entscheidungen treffen sowie alle erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen abschließen.

Quelle: [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/uk\\_withdrawal\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/uk_withdrawal_de); Zugriff am 25.02.2019  
Weitere Informationen:  
<https://www.bmf.gv.at/top-themen/brexit.html>, Zugriff am 25.02.2019

The image is a circular icon of the Union Jack, the national flag of the United Kingdom, featuring the red cross of Saint George on a white background, overlaid by the Saltire of Saint Patrick, which is itself overlaid by the Saltire of Saint Patrick.

# Großbritannien: Operation Brock im Falle eines No-Deal-Brexit

Die IRU gab bekannt, dass die britische Regierung Notfallpläne für die Abwicklung des Güterverkehrs bei Lkw-Staus auf den wichtigsten Zufahrtsstraßen in Richtung Hafen Dover und Eurotunnel erstellt hat.

Diese Pläne, die bei Störungen der Kanalüberfahrten greifen sollen, haben den Namen Operation Brock. Im Falle eines No-Deal-Brexit soll die Operation Brock aktiv werden, falls es zu ernsthaften Verzögerungen und Behinderungen an der Grenze zwischen Dover und Calais kommen sollte.

Dabei wird eine Fahrtrichtung der Autobahn M 20, der Verbindung von London Richtung Dover, abschnittsweise komplett geschlossen, um sie als Parkbereich für Lkw bei der Zufahrt zur Fähre und zum Eurotunnel zu nutzen. Betroffen ist der 20 Kilometer lange Bereich der Autobahn zwischen Maidstone und Ashford. Auf der Gegenfahrbahn in Richtung London soll der Verkehr dann auf jeweils zwei Spuren in beide Richtungen fließen.

Vor Fahrtantritt sollte überprüft werden, ob es zu Verzögerungen am Ha-

fen von Dover und am Eurotunnel kommt und ob die Operation Brock aktiv ist

In diesem Fall sollte man unter check online die Straßensituation überprüfen, um sich anhand der aufgezeigten Strecken und Verkehrsschilder über mögliche Routen zu informieren.

Weitere Informationen sind unter  
More information on how to Prepare  
to drive in the EU after Brexit: lorry  
and goods vehicle drivers online ab-  
rufbar.



## Finnland: Die Maximallänge von Fahrzeugkombinationen auf 34,5 m geändert

Die höchste zugelassene Länge von Fahrzeugkombinationen im Verkehr steigt von 25,25 Meter auf 34,50 Meter. Die höchste zugelassene Masse, 76 Tonnen, bleibt bestehen. Zudem können auf Straßen neuartige Fahrzeugkombinationen angewandt werden. Die diesbezügliche Verordnung trat mit 21. Jänner 2019 in Kraft.

Die Länge von einem Fahrzeug, außer Bus, steigt von 12 Meter auf 13 Meter. Die neue Zuglänge von einem Sattelaufleger beträgt 18 Meter und die Länge von einem Anhänger 16 Meter.

Die maximal zulässige Länge von einer Kombination Lkw und Sattelaufleger steigt von 16,50 Meter auf 23 Meter. Die Länge von einer Kombination Fahrzeug und Mittelachsenanhänger darf 20,75 Meter, anstatt der früheren 18,75 Meter, betragen. Vor der Verordnungsänderung sind abweichende Längen und Gewichte, die sog. HCT-Lkw, seit 2013 getestet worden. Die Überprüfung des jetzigen Straßennetzes in Hinsicht auf höchste zugelassene Gewichte ergab,

dass die jetzige höchste zugelassene Kombinationsmasse (76 Tonnen) nicht nachhaltig auf dem ganzen Straßennetz erhöht werden kann. The Transport and communications Agency, TRAFICOM, kann auch in Zukunft zeitlich begrenzte Sondererlaubnisse für Fahrzeugkombinationen gewähren, welche die allgemein gültigen Grenzwerte überschreiten.

### Für lange Fahrzeugkombinationen strengere Anforderungen

Die Abbiege- und Stabilitätsanforderungen für die langen Kombinationsfahrzeuge sind in der Verordnungsänderung strenger, als die der Testfahrten mit Sondergenehmigung. Des Weiteren sind bei Kombinationsfahrzeugen Kamerasysteme erforderlich, um die Seiten des Fahrzeugs sehen zu können. Es werden zudem ein fortgeschrittenes Notbrems- und Fahrspurüberwachungssystem, elektronisches Fahrstabilisiersystem und elektrogesteuerte Bremsen verlangt.

Die Abbiegeanforderungen können die Planung der Kreuzungen beeinträchtigen und können bei jetzigen Kreuzungen Begrenzungszeichen voraussetzen, was auch früher der Fall war. Mit langen Kombinationsfahrzeugen muss man jedoch nicht überallhin gelangen können, sondern diese werden hauptsächlich auf den Routen zwischen Terminalen, größeren Handelszentren und Produktionsstätten benötigt und oft in der Nacht und nicht während Stauzeiten. Mit den Längenänderungen der Fahrzeugkombinationen erwartet man bedeutenden Nutzen, besonders für den Transport der Seecontainer, für den Stückguttransport und für Nahrungsmitteltransporte. Diese Transporttypen machen fast die Hälfte der Straßentransporte aus.

Zusätzliche Informationen erteilt: Frau Aino Still, Senior Specialist, Verkehrs- und Kommunikationsministerium, Finnland  
Tel. +358 295 34 2041

Link zum englischsprachigen Text:  
<https://tinyurl.com/y64n4hp2>



**Gemeinsam Leben retten – kleine Schritte sind besser als große Worte**

Das obersteirische Transportunternehmen Franz Rattinger KG lud 64 Schüler der Volkschule Möderbrugg gemeinsam mit ihren Lehrerinnen zu einem Workshop unter dem Namen „Achtung – Toter Winkel“ ein. Nach einer Videopräsentation besuchten die Kinder das Betriebsgelände der Franz Rattinger KG. Im Rahmen eines Workshops mit MitarbeiterInnen des Transportunternehmens konnten die Kinder an mehreren Stationen lernen, erkennen und ausprobieren, wo

man neben, vor und hinter dem Lkw für den/die Lkw-FahrerIn trotz der vielen Außenspiegel nicht sichtbar ist.

Franz Rattinger betont die Wichtigkeit des Workshops: „Es ist uns ein großes Anliegen, den Kindern in der Praxis zu zeigen, wo sich die gefährlichen Bereiche rund um den LKW befinden. Kinder, aber auch viele Erwachsene, können oft nicht abschätzen, wie groß der tote Winkel wirklich ist.“



# AS24 MIT IHNEN UNTERWEGS

- ✓ über 850 Tankstellen in 28 Ländern
  - ✓ sichere Chiptankkarte
  - ✓ Erhalt von verschiedenen Warnungen und bessere Kontrolle durch individuelle Karteneinstellungen
  - ✓ Mautzahlung in 18 Länder
  - ✓ Mehrsprachige Teams zu Ihrer Unterstützung





## Weißrussland: Zollämter die Carnets TIR akzeptieren/abfertigen

Hier finden Sie die aktualisierte Liste der IRU mit allen weißrussischen Zollämtern die Carnets TIR akzeptieren/abfertigen.

Zur Erinnerung:  
Bitte beachten Sie, dass die weißrus-

sischen Zollbehörden Carnets TIR, deren Zoll- und Steuerabgaben die Haftungsgrenze von 60.000 Euro übersteigen, seit September 2016 nicht mehr akzeptieren (mit Bezug auf CCCU Artikel 201.1 / Zollunion zwischen Russland, Weissrussland und Kasachstan).

Bei der Ablehnung eines Carnet TIR sollen die Zollbehörden laut IRU in das Feld „Für amtliche Zwecke“ auf den Blättern 1 und 2 Folgendes eintragen: „Refused with reference to Article 216.5 of the CCCU“ (Verweigert mit Bezug auf Artikel 216.5 CCCU).



### Customs offices open to TIR traffic Belarus

Name of the crossing point in the Republic of Belarus (neighbouring state)	Location	Type of the international traffic	Working hours	Road of crossing point location	Contact information
<b>on the border of the Republic of Belarus and the Republic of Latvia:</b>					
Grigorovshchina (Patarnieki)	Vitebsk Region, Verkhniadzvinsk District, Grigorovshchina village	passenger-and-freight road transport	24 hours a day	P-20	Customs clearance and control department of Verhnedvinsk customs point of Vitebsk Customs office +375-2151- 61121 +375-2151- 61127
<b>on the border of the Republic of Belarus and the Republic of Lithuania:</b>					
Kamennyj Log (Medininckai)	Grodno Region, Ashmiany District, Murav'yevka village	passenger-and-freight road transport	24 hours a day	M-7	State customs point «Kamienny Log» +375-1593-49101 +375-1593-49105
Kotlovka (Lavorishkes)	Grodno Region, Astravets District, Kotlovka village	passenger-and-freight road transport	24 hours a day	P-45	State customs point «Kotlovka» +375-1593-49029 +375-1593-49068
Benjakoni (Shalchininkai)	Grodno Region, Voranava District, Benjakoni village	passenger-and-freight road transport	24 hours a day	M-11	State customs point «Benjakoni» +375-1594-50100 +375-1594-94107
Privalka (Raigardas)	Grodno Region, Grodno District, Privalki village	passenger-and-freight road transport	24 hours a day	P-42	State customs point «Privalka» +375-152-607446

on the border of the Republic of Belarus and the Republic of Poland:					
Bruzgi (KUŽNICA BIAŁOSTOCKA)	Grodno Region, Grodno District, Bruzhi village	passenger-and-freight road transport	24 hours a day	M-6	State customs point «Bruzgi» +375-152-798210 +375-152-757022
Berestovica (Bobrowniki)	Grodno Region, Berastavitsa District, Pogranichniyy	passenger-and-freight road transport	24 hours a day	P-99	State customs point «Berestovica» +375-152-798250 +375-1511-70212
Peschatka (Polowce)	Brest Region, Kamianets District, Peschatka village	passenger-and-freight road transport	24 hours a day	P-16	State customs point «Peschatka» +375-162-470314
Kozlovichi (Kukuryki)	Brest Region, Brest District, Kozlovichi village	freight road transport	24 hours a day	M-1	State customs point «Kozlovichi» +375-162-470004
Domachevo (Slawatyce)	Brest Region, Brest District, Domachevo village	passenger-and-freight road transport	24 hours a day	P-94	State customs point «Domachevo» +375-162-470552
on the border of the Republic of Belarus and Ukraine:					
Tomashovka (Pulemets)	Brest Region, Brest District, Tomashovka village	passenger-and-freight road transport (used for the movement of cars, buses and cars with a carrying capacity of up to 3.5 tons and a total weight of not more than 6 tons)	24 hours a day	P-94	Customs clearance and control department №5 «Tomashovka» +375-162-470369
Oltush (Pishcha)	Brest Region, Malaryta District, Oltush village	passenger-and-freight road transport (intended only for citizens of the Republic of Belarus and Ukraine)	24 hours a day	P-17	Customs point «Oltush» +375-165-165101
Mokrany (Domanovo)	Brest Region, Malaryta District, Mokrany village	passenger-and-freight road transport	24 hours a day	M12/E85	Customs point «Mokrany» +375-0162-470503
Mohro (Dolsk)	Brest Region, Ivanovo District, Koleno village	passenger-and-freight road transport	24 hours a day	P-144	State customs clearance and control department № 4 of «Pinsk» Customs point of Brest Customs office + 375-165-312507 + 375-165-312517 + 375 165-312520 +375-162-470183 +375-162-470184
Nevel (Prikladniki)	Brest Region, Pinsk District, Nevel village	passenger-and-freight road transport (intended only for citizens of the Republic of Belarus and Ukraine))	24 hours a day	P-147	State customs clearance and control department № 5 of «Pinsk» Customs point of Brest Customs office + 375-165-312506 + 375-165-312516 + 375-162-470183 + 375-162-470184
Verhniy Terebezhov (Gorodische)	Brest Region, Stolin District, Nizhniy Terebezhov village	passenger-and-freight road transport	24 hours a day	P-88	State Customs clearance and control department № 6 of «Pinsk» Customs point of Brest Customs office +375-1655-46350
Glushkevichi (Maidan Kopishanskii)	Gomel Region, Lelchitsy District, Glushkevichi village	passenger-and-freight road transport (intended only for citizens of the Republic of Belarus and Ukraine)	24 hours a day	P-36	Customs point «Glushkevichi» of Gomel Customs office +375-232-700977 +375-232-792109
Novaja Rudnja (Vystupovichi)	Gomel Region, Elsk District, Novaja Rudnja village	passenger-and-freight road transport	24 hours a day	P-31	Customs point «Novaja Rudnja» of Gomel Customs office +375-232-700977 +375-232-792109
Aleksandrovka (Vilcha)	Gomel Region, Narovly District, Aleksandrovka village	passenger-and-freight road transport (intended only for citizens of the Republic of Belarus and Ukraine)	24 hours a day	P-37	Customs point «Aleksandrovka» of Gomel Customs office +375-2355-93553
Komarin (Slavutich)	Gomel Region, Bragin District, Kirovo village	passenger-and-freight road transport	24 hours a day	P-35	Customs point «Komarin» of Gomel Customs office +375-232-700977 +375-232-792109
Novaja Guta (Novye Jarylovichi)	Gomel Region, Gomel District, Novaja Guta village	passenger-and-freight road transport	24 hours a day	M-8/E95	State Customs point «Novaja Guta» of Gomel Customs office +375-0232-700977 +375-0232-792109
Veselovka (Senkovka)	Gomel Region, Dobrush District, Veselovka village	passenger-and-freight road transport	24 hours a day	P-124	Customs point «Veselovka» of Gomel Customs office +375-232-700977 +375-232-792109

Source: BAMAP, January 2019

# Transport Service

## Abfrage der Risikoeinstufung (gem. § 103c KFG) nun direkt via Unternehmensservice-Portal (USP) möglich!

Im Verkehrsunternehmensregister (VUR) des BMVIT gibt es eine besondere Applikation für die Administration des Risikoeinstufungssystems, die sog. Kontrolldatenbank (KDB). Gem. § 103c KFG unterliegen alle Unternehmen, die Fahrzeuge einsetzen, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) 561/2006 fallen, einem Risikoeinstufungssystem im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2006/22/EG.

Die Einstufung erfolgt nach Maßgabe der relativen Anzahl und Schwere bestimmter Übertretungen. Auch die sog. Positivkontrollen (Verkehrskontrollen, die zu keiner Beanstandung geführt haben) werden dabei berücksichtigt.

Aus diesen Daten ergibt sich eine Risikoeinstufung für das Unternehmen. Die Unternehmen hatten bisher die Möglichkeit, ihre jeweilige Risikoeinstufung bei den Behörden zu erfragen. Nunmehr gibt es eine direkte Abfragemöglichkeit über das USP.

### Integration im Unternehmensservice-Portal

Im USP haben nur die betroffenen Unternehmen Zugriff auf die Risikobewertung von VUR. Diese Unternehmen werden regelmäßig aus VUR zur Verfügung gestellt.

Nach dem Einloggen können die betreffenden Unternehmen den Link „Verkehrsunternehmen Risikobewer-

tung“ unter „Meine Services“ verwenden.

Nach Anklicken erhalten die Unternehmen den für sie gespeicherten Risikowert inklusive einer Liste der Strafen. Der Risikowert wird mit einem Ampelsystem angezeigt. „Grün“, „Rot“ oder „Gelb“ sind die verschiedenen Warnstufen.

Auf Warnstufe „Rot“ werden die Unternehmen häufiger kontrolliert, jede positive Kontrolle senkt anschließend den Risikowert. Fragen ergeben sich meist mit Einstufung „Rot“ und „Gelb“. Bei Fragen der Unternehmen zu ihrem Risikowert, ist diejenige Behörde direkt zu kontaktieren, die die Strafe ausgestellt hat.

Es ist möglich, die Abfrage der Risikoeinstufung (gemäß § 103c Kraftfahrgesetz) direkt über das Unternehmensservice-Portal (USP) durchzuführen. Damit wurde unserer seit längerem bestehenden Forderung Rechnung getragen, denn

bisher war dies nur über die zuständige Behörde möglich.

Das Unternehmensservice-Portal ist erreichbar unter: <https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public> (der Anmelde-/Registrierungsbutton befindet sich in der Kopfzeile rechts

oben). Für die Freischaltung muss man bei der Hotline anrufen.

*Kontakt per Telefon:*  
österreichweit zum Ortstarif unter 050 233 733

Mo.–Do. v. 8–16 Uhr, Fr. v. 8–14:30 Uhr, sofern kein Feiertag.

## Entwicklung Dieselpreis und Transportkosten- index

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter [www.dietransporteure.at](http://www.dietransporteure.at) abrufbar.



## Aktuelle VPI- und Inflationsentwick- lung in Österreich

Die aktuelle Entwicklung des Verbraucherpreisindex sowie der Inflation finden Sie unter [www.dietransporteure.at](http://www.dietransporteure.at)



## Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich

Professionelle Schwarzarbeit stellt die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vor immer größere Probleme. Die Schattenwirtschaft boomt und verursacht volkswirtschaftlichen Schaden immensen Ausmaßes.

Als spezieller Service für WKO-Mitglieder und auch aufgrund des gesetzlichen Auftrages der WKO bietet die Wirtschaftskammer die Möglichkeit, Verdachtsmomente bzw. Wahrnehmung von illegaler Gewerbeausübung mittels Online-Formulars an die WKO zu übermitteln unter <http://wko.at/stmk/pfuschermeldung>. Diese ergeht an den Erhebungsdienst der WKO Steiermark, wobei

völlige Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu den Grundprinzipien gehören. Die kompetenten Profis erheben, informieren und setzen alle möglichen Aktivitäten, um den Rechtszustand herzustellen. Mehr als 1.500 gewerberechtliche Erhebungen finden jährlich statt.

Um gegen Pfusch effektiv vorgehen zu können, werden möglichst konkrete Beweise für die illegalen Arbeiten benötigt:

- Wenn möglich, Namen und Wohnanschrift des/der illegalen Erwerbstätigen.
- Wo wird gearbeitet?

- Wann und seit wann wird gearbeitet?
- Beschreibung der illegalen Tätigkeit
- Eventuelle Beweise (Plakate/Fotos/Angebote/Autokennzeichen/Werbeaussendungen/Website-Ausdrucke).

Je genauer die Angaben sind, desto schneller und effizienter kann eingegriffen werden.

Alternativ dazu kann die unbefugte Gewerbeausübung natürlich auch bei den zuständigen Gewerbebehörden (Magistrat Graz/jeweilige Bezirkshauptmannschaft) und der Finanzpolizei gemeldet werden.



## TRANSPORTEURE A-Z – melden auch Sie sich an!

Der Fachverband Güterbeförderung hat sein „Transporteure A-Z“ (das Branchenverzeichnis der österreichischen Transporteure und Kleintransporteure), mithilfe der WKO-Inhouse, einem grundlegenden Relaunch unterzogen:

- Das Transporteure A-Z ist eine Abwandlung des WKO Firmen A-Z und erlaubt eine gezielte Suche nach Transportunternehmen nach bestimmten Suchkriterien.
- **NEU** ist, dass wir im Rahmen dieses Verzeichnisses auch die Möglichkeit geschaffen haben, nach dem „KT-Gütesiegel“ als auch einer „Friends on the Road“-Mitgliedschaft (wird derzeit laufend eingepflegt und aktualisiert) bei Unternehmen als „Zertifikat“ zu suchen.
- Nutzen Sie die Möglichkeit auch Ihre Firma im Transporteure A-Z zu präsentieren. Hierzu klicken Sie bitte auf „Meine Unternehmensdaten bearbeiten“ (rechts oben – Anmeldung mittels WKO-Benutzername und Passwort).
- Die Nutzung des Transporteure A-Z und der Eintrag darin ist kostenlos und eine Serviceleistung des Fachverbandes Güterbeförderung.

© Foto: Rawpixel.com/Shutterstock.com

## Friends on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden!

### Warum LogCom?

Der Lkw ist ein wichtiges und verbindendes Element zwischen der produzierenden Industrie und dem Endverbraucher. Dies ist der Bevölkerung und den Entscheidungsträgern leider oft nicht bewusst. Um auf die Bedeutung der Transportbranche aufmerksam zu machen und die österreichischen Transporteure als sympathische Partner zu positionieren, wurde die Marke „LKW – Friends on the Road“ von der Arbeitsgemeinschaft LogCom ins Leben gerufen.

### Was macht LogCom?

Die Initiative fällt besonders durch die gelben, sympathischen Fahrzeugbeklebungen bzw. Fahrzeugbeschrif-

tungen im „Friends on the Road“-Design auf. Lassen auch Sie Ihr Fahrzeug bekleben und machen auf die Wichtigkeit der Transportbranche aufmerksam. Diese Marke ist ein Bekenntnis zur österreichischen Transportwirtschaft, von der Branche, für die Branche!

### Wie können Sie helfen/unterstützen?

Bitte helfen Sie auch aktiv mit diese Marke noch bekannter zu machen, indem Sie einerseits als bereits bestehende Mitglieder Ihre Fahrzeuge bekleben lassen und andererseits auch andere Transportunternehmer und Firmen überzeugen, Mitglied zu werden. Denn nur gemeinsam können wir etwas erreichen!

### WERDEN SIE BITTE MITGLIED

– Beitrittserklärung ausfüllen und an die LogCom schicken: [office@logcom.org!](mailto:office@logcom.org)

Weitere Informationen unter: <http://www.logcom.at/initiative/ueber-die-logcom/>





## BEITRITTSERKLÄRUNG

**FIRMA**

**ANSPRECHPERSON**

**ADRESSE**

**TELEFON**

**TELEFAX**

**E-MAIL**

**Wir möchten, dass die Kampagne „LKW - Friends on the road“ weitergeht und deshalb Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft LogCom werden. Die LogCom - Satzung sowie den Zahlschein für den Mitgliedsbeitrag pro Jahr senden Sie mir bitte zu.**

- € 100,- Mitgliedsbeitrag\* für Transportunternehmen von 1 – 10 LKW und für Kleintransporteure**
- € 200,- Mitgliedsbeitrag\* für Transportunternehmen von 11 – 30 LKW**
- € 300,- Mitgliedsbeitrag\* für Transportunternehmen mit über 30 LKW, Speditionen, sowie Betriebe aus anderen Sparten**

\*Beträge netto, LKW – Anzahl nach Konzessionsumfang

- Ich habe die Vereinsstatuten und die Bedingungen der Mitgliedschaft zur Kenntnis genommen. Ich stimme der Verwendung meiner Daten zum Zweck der Vereinsführung zu.
- Ich stimme der Zusendung von Informationen (Newsletter) der ARGE LogCom zu.
- Im Falle einer Beklebung bzw. Beschriftung (z.B. von Fahrzeugen) im „Friends on the Road“ Design stimme ich der Verwendung, der davon gemachten Fotos, zu Werbezwecken, zur Dokumentation und Abbildung auf der Website und im Newsletter zu.
- Ich stimme der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis auf der Website der ARGE LogCom zu.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Alle personenbezogenen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Detaillierte Informationen zur Datenverwendung finden Sie auf der Website der ARGE LogCom unter Datenschutz.

**DATUM**

**UNTERSCHRIFT/FIRMENSTEMPEL**



## Arbeits- und Sozialrecht Gesetzliche Änderungen seit 1. Jänner 2019

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

### Monatliche Beitrags- grundlagenmeldung

- jährliche Meldung der individuellen Beitragsgrundlagen der Arbeitnehmer (AN) an die Krankenversicherungsträger wird durch monatliche Meldung (mBGM) ersetzt
- drei Arten der mBGM: reguläre mBGM, mBGM für fallweise Beschäftigte, mBGM für kürzer als einen Monat vereinbarte Beschäftigung
- künftig nur mehr zwei Meldungsarten: monatliche Beitragsgrundlagenmeldung + Versicherungsmeldungen (z. B. Anmeldung, Änderungsmeldung)

### Meldefrist

- Frist für die Vorlage der mBGM endet im Regelfall mit dem 15. des Folgemonats (Folgen der Nichtmeldung sind Säumniszuschläge sowie eine Beitragsgrundlagenschätzung bzw. -fortschreibung)

### Berichtigung

- Berichtigung der gemeldeten Beitragsgrundlagen ist sanktionslos und verzugszinsenfrei innerhalb von 12 Monaten möglich

### Reduzierte Anmeldung vor Arbeitsantritt (inklusive Ver- schlankung der Abmeldung)

- statt der bisherigen Mindestangaben-Anmeldung vor Arbeitsantritt tritt eine „reduzierte Anmeldung vor Arbeitsantritt“ (20 Datenfelder entfallen), die für die Durchführung der Versicherung unbedingt erforderliche Daten enthält
- notwendige weitere Angaben werden mit der ersten mBGM

erstattet

- Anmeldung erfolgt grundsätzlich elektronisch, wobei eine nicht-elektronische Anmeldung unter engen Voraussetzungen zulässig ist („Vor-Ort Anmeldung“), sofern innerhalb von sieben Tagen nach Versicherungsbeginn die elektronische Anmeldung nachgeholt wird
- Abmeldung wird verschlankt (15 Datenfelder entfallen)

### Meldung von versicherungs- relevanten Änderungen

- versicherungsrelevante Änderungen (z. B. Übertritt in Abfertigungssystem nach BMSVG) sind vom Arbeitgeber (AG) binnen sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden (durch mBGM werden Änderungen dann bestätigt oder korrigiert)

### Entschärfung von Sanktionen

- Senkung des Beitragszuschlags in Betretungsfällen, wenn die Anmeldung nicht vor Arbeitsantritt erstattet wurde
- bei anderen Meldeverstößen werden Säumniszuschläge (deren Summe in einem Beitragszeitraum mit dem Fünffachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt ist, wobei Säumniszuschläge für verspätete Anmeldungen bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben) verhängt
- bis 31. August 2019 werden keine Säumniszuschläge verhängt (ausgenommen Anmeldeverstöße)

### Neues Tarifsystem

- ein neues Tarifsystem ersetzt das bestehende Beitragsgrup-

penschema durch ein technisch neues Bausteinsystem, in dem die Beschäftigtengruppe die Basis bildet, im Rahmen derer auch Ergänzungen sowie Zu- und Abschläge berücksichtigt werden

### Elektronisches SV-Clearingsystem

- Einrichtung eines neuen elektronischen SV-Clearingsystems (seit 1. Jänner 2019 vollumfänglich in Betrieb) mit dem Ziel einer raschen, automatisierten Klärung von Unstimmigkeiten

### Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus (FBP) tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Er ist ein steuerlicher Absetzbetrag in Höhe von bis zu 1.500 Euro pro Kind jährlich und kann vom AN entweder direkt über die Lohnverrechnung oder die AN-Veranlagung geltend gemacht werden (neuer § 33 Abs. 3 EStG 1988). Im ersten Fall ist der FBP bei der Lohnverrechnung zu berücksichtigen und auf dem Lohn- bzw. Gehaltszettel explizit anzuführen (§ 78 Abs. 5 EStG 1988).

### Indexierung von Familienbe- hilfe, Kinderabsetzbetrag und des Familienbonus Plus

Lebt das Kind, für das die o. g. Leistungen bzw. steuerlichen Absetzbeträge gewährt werden, ständig außerhalb Österreichs und somit in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz, so wird diese Leistung entsprechend dem Preisniveau des Mitgliedsstaats indexiert (§ 33 Abs. 3 sowie neuer Abs. 3a EStG und neuer § 8a FLAG).

### Zugangsalter Altersteilzeit

Das Zugangsalter wird schrittweise angehoben:

ab 1. Jänner 2019: Männer ab 59, Frauen ab 54 Jahre

ab 1. Jänner 2020: Männer ab 60, Frauen ab 55 Jahre

Nach einem Durchführungserlass geht ein einmal erreichter Zugang nicht verloren.

Bsp: Ein Mann wird am 1. Dezember 2018 58 Jahre alt und hat daher nach alter Rechtslage Zugang zur Altersteilzeit (wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen). Durch die neue Rechtslage ab 1. Jänner 2019 verliert er den Zugang nicht, er kann auch 2019 und 2020 in die Altersteilzeit gehen.

## Entgeltfortzahlung

Bekanntlich wurde das komplexe Entgeltfortzahlungs-System der Angestellten an das einfachere System der Arbeiter angeglichen. Das eigene System für Lehrlinge bleibt, die Fristen für Lehrlinge verdoppeln sich aber!

Die Änderungen gelten für Dienstverhinderungen, die in Arbeitsjahren eintreten, die nach dem 30. Juni 2018 begonnen haben. Sie gelten auch für Dienstverhinderungen, die zu diesem Zeitpunkt schon laufen.

Bsp: Arbeitsjahr beginnt am 1. Jänner 2019; dauert die Dienstverhinderung von 24. Dezember 2018 bis 3. Februar 2019, gilt für sie das neue Recht ab 1. Jänner 2019.

## Unfallversicherungsbeitrag

Hier konnte die Wirtschaft in einem ersten Schritt eine Senkung um 0,1 % von 1,3 % auf 1,2 % erreichen. Das sind rund 120 Mio. Euro pro Jahr.

## SV-Reform: Beschluss im Nationalrat am 13. Dezember 2018

Die Sozialversicherungsreform bringt mit nur fünf statt 21 Trägern deutlich schlankere Strukturen, mehr Effizienz im Sinne der Versicherten und die Parität zwischen AN und AG. Entsprechend ihrem Anteil an der Finanzierung sind die AG nun gleich stark in den Gremien vertreten wie die AN.



## Zeitplan SV-OG

- o 1.1.2019: Inkrafttreten der Reform
- o 1.4.2019: Bildung von Überleitungsausschüssen künftiger Verwaltungskörper (bis 31.12.2019), diese werden ab 1. Jänner 2020 die neuen Leitungsorgane (Verwaltungsräte)
- o 1.1.2020: Etablierung der neuen Struktur und Verwaltungskörper

## Fit & Proper-Test für SV-Funktionäre

- o Übergangsvorschrift für alle Versicherungsvertreter bis 31.12.2021
- o Regelung der Anrechenbarkeit gleichwertiger Ausbildungsteile oder beruflich erworbener Qualifikationen in VO der BMASGK

## ZPFSG

- o Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge beim BMF
- o Diesem obliegt die Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Kommunalsteuerprüfung (bisher gemeinsame Kompetenz Gebietskranke).
- o Auf Anforderung hat der Prüfdienst Prüfungen, allgemeine Erhebungsmaßnahmen oder Nachschauen durchzuführen.
- o Finanzamt, ÖGK und Gemeinden sind wie bisher an das Prüfergebnis nicht gebunden und können – etwa bei der Bescheiderstellung – davon abweichen.

## Geschäftsführer im Konzern:

Oft übernehmen Arbeitnehmer der Muttergesellschaft die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften. Nach dem Verwaltungsgerichtshof soll dadurch ein weiteres Dienstverhältnis (zur Tochter) entstehen. Wir haben durchgesetzt, dass es in diesen Fällen ausschließlich beim Dienstverhältnis zur Muttergesellschaft bleibt. Inkrafttreten nach Kundmachung.

## Rot-Weiß-Rot – Karte:

Anpassung Punkteschema, Regionalisierung der Mangelberufsliste; Beschluss im Nationalrat am 13. Dezember 2018

- Das Punkteschema für sonstige Schlüsselkräfte wird an jenes für Fachkräfte in Mangelberufen angepasst (Umsetzung VfGH-Judikatur)
- Zusätzlich zur bundesweiten Liste soll es auch für Bundesländer, in denen ein erhöhter Bedarf festgestellt wird, eine regionalisierte Mangelberufsliste geben; geplantes Inkrafttreten (Fachkräfteverordnung) 1. Jänner 2019;
- Die Bundesliste für das Jahr 2019 soll 45 Berufe umfassen, inkl. Gaststättenköche. In sieben Bundesländern soll es eine regionale Mangelberufsliste geben, die Anzahl der Berufe variiert je nach festgestelltem Bedarf. Für Berufe auf den regionalen Listen werden für das Jahr 2019 maximal 300 RWR-Karten vergeben.
- Es kann per zusätzlicher VO Erleichterungen bei der Punktevergabe für besonders Hochqualifizierte mit bestimmten tertiären Ausbildungen geben.



# Boxen Stopp



## Mindestsicherung Neu

(Status: Gesetzesentwurf in Begutachtung)

Nach dem Entwurf zum Sozialhilfegrundsatzgesetzes sollen die Arbeits- und Integrationsanreize in der Mindestsicherung verstärkt werden. Die Eckpunkte:

- Vorrang von Sachleistungen vor Geldleistungen, insbesondere beim Wohnen;
- wirksames Kontrollsysteem, strengere Sanktionen bei fehlender Arbeitsbereitschaft;
- degressive Kinderzuschläge;
- niedrigerer Satz für Personen ohne Deutsch- oder Englischkenntnisse, dafür berufs- oder sprachqualifizierende Sachleistungen durch die Länder;
- Hinzuerdienstmöglichkeit für bis zu ein Jahr;

Beispiel: einem Hinzuerdienst von 100 Euro wird die Mindestsicherung nicht wie derzeit um 100 Euro, sondern nur mehr um 65 Euro gekürzt

- Lockerung des Vermögenszugriffs
- Verbesserungen für Alleinerzieher und Personen mit Behinderung

Geplantes Inkrafttreten Grundsatzgesetz 1. April 2019, Ausführungsgesetze der Länder bis spätestens 1. Oktober 2019.



## Truckerfest 2019 Mit Vollgas zum Truckerfest!

Trucks, Country, rockige Musik und Schlager

Nach einem äußerst gelungenen Comeback 2018 als Truckerfest-Organisator war es Robert Farteck, der auch als Countrysänger mit dem Künstlernamen Robert F. auftritt, klar, das Event muss 2019 wiederholt werden. Gemeinsam mit seiner Frau Christa Farteck (erfolgreiche Schlager- und Countrysängerin) stellte er ein absolut hochwertiges Musikprogramm auf die Beine.

Ein guter Start mit 50 LKW bot 2018 ein sehenswertes Schauspiel und zugleich eine atemberaubende Truckshow. Faszinierend ist immer wieder das Hupkonzert der Brummer!

Das Jahr 2019 verspricht darüber hi-

naus, dass es noch mehr Trucks geben wird, die sich beim Lipizzaner Franzl in Heiligenkreuz am Waasen präsentieren werden!

Im Vordergrund steht auch das Verständnis zwischen der Bevölkerung und der Notwendigkeit des Lkws zu fördern.

Nicht zuletzt gibt es eine traumhaft gute Küche, einen kostenlosen Campingplatz und ein sensationelles Musikprogramm von Country und Schlagermusik und das alles für eine freiwillige Spende!!!

Linedancer können hier mit Vorliebe ihre Tanzkünste präsentieren!!!

**TRUCKERFEST**

**Von 31. Mai bis 2. Juni 2019 beim**  
**Lipizzaner Franzl**  
**in Heiligenkreuz am Waasen**

**CHRISTA FARTEK & BAND**  
**ROBERT F.**  
**JOHN PRISCO**  
**HANNES LANZ**  
**DUO AMOR**

**31. Mai**  
Truckerfest Vorabend mit Elvis-Sänger Theo Rantascha, Geert und Überraschungsgästen

**1. Juni**  
Christa Farteck & Band / Robert F. / John Prisco / Hannes Lanz ab 17 Uhr

**2. Juni**  
Frühschoppen mit Duo Amor ab 10:30 Uhr

Organisatoren: Robert Farteck, Christa Farteck

**Kurz gesagt! Ein Fest für Groß und Klein.**



## Scania Filiale mit Geschichte

**2018 feierte die Scania Filiale in Kalsdorf ihr 40-jähriges Bestehen. Sie war die zweite Niederlassung, die sieben Jahre nach der Gründung der Scania Nutzfahrzeuge Ges.m.b.H., nämlich 1978, eröffnet wurde. Seit jeher bietet die Filiale Kalsdorf den Kunden neben Lkw mit höchster Qualität ein überzeugendes Gesamtkonzept.**

### Erfolg in der Werkstatt

So hat sich die Filiale in der Steiermark zu einer der leistungsstärksten Scania Servicewerkstätten in Österreich entwickelt. Sie liegt günstig am Verkehrsknotenpunkt Graz, das allein ist jedoch kein Garant für den Erfolg. Vielmehr ist die Service- und Einsatzbereitschaft des Teams um Werkstattleiter Manfred Froschhauser ausschlaggebend. „Wir reparieren eigentlich alles was fährt, angefangen vom kleinen Pkw bis hin zum 60-Tonner“, erklärt Froschhauser, der seit sieben Jahren die Scania Werkstatt in Kalsdorf verantwortet. Die Filiale in Kalsdorf ist Teil der Scania Österreich Serviceorganisa-

tion und einer der 13 eigenen Betriebe. Alle Scania Filialen halten maßgeschneiderte Angebote im Dienstleistungsbereich sowie komplett Transportlösungen bereit, die über die gesamte Lebensdauer hinweg ein Höchstmaß an Verfügbarkeit gewährleisten.

### Mitarbeiter als höchstes Gut

Werkstattleiter Manfred Froschhauser wird heute von 38 Mitarbeitern unterstützt. „Die Mitarbeiter sind unser wichtigstes Kapital“, weiß er. 20 von ihnen sind Mechaniker, 7 machen eine Ausbildung in der Werkstatt. Seit fast vier Jahrzehnten bildet die Filiale in Kalsdorf ohne Unterbrechung Lehrlinge aus und wurde dafür auch schon vom Steirischen Wirtschaftsbund ausgezeichnet.

### Umfangreiche Dienstleistungen

Dem erfolgreichem Firmenwachstum geschuldet wurde der Standort im Jahr 2001 aus- und umgebaut. Keine vier Jahre später wurde das Serviceportfolio mit der Eröffnung der

Lackieranlage 2005 erweitert. Das Service-Angebot der Filiale umfasst weiter Reparatur- und Wartungsverträge, schnelle Scania Original-Ersatzteil Versorgung, Scania Rent Lkw-Miete, Scania Fahrerakademie Fahrtrainings, Connected Services und individuell angepasste Finanzdienstleistungen in Form von Leasing, Mietkauf und vieles mehr. Seit 2018 können in Kalsdorf außerdem Atlas Kräne repariert und serviciert werden.

### Autohaus Scania

Mit der Übernahme von Scania durch den Volkswagen Konzern 2014 eröffneten sich für die Filiale in Kalsdorf neue Möglichkeiten. Bereits im Frühjahr desselben Jahres wurde der Vertrieb von VW Nutzfahrzeugen im Autohaus Scania aufgenommen.

Als einzige Scania Filiale in Österreich bietet das Verkaufsteam in Kalsdorf auch Caddy, Transporter, Crafter und Co. an. Kunden erhalten somit am Standort Kalsdorf mehr denn je Produkte und Dienstleistungen aus einer Hand.



## **Reichenvater GmbH Transporte – Vertrauen, Verlässlichkeit, Verantwortung. Das Geheimnis 95 Jahre erfolgreicher Frächterei am Hochschwab.**

Seit vier Generationen ist die Reichenvater GmbH in Gußwerk als Frachtbetrieb unterwegs. Firmengründer Johann Reichenvater transportierte zu Beginn Waren aller Art. Von Lebensmittel, über Müll und Brennholz wurde alles aufgeladen. Als die Holzwirtschaft immer bedeutender wurde, begann man sich zu spezialisieren. Vierzehn Jahre nach der Firmengründung 1924 wurde der Standort vom Ortsende von Gußwerk an die Hochschwabstraße verlegt. Jahrzehntelang waren die Bundesforstbetriebe, als größter Waldbesitzer der Umgebung, der wichtigste Auftraggeber für den Frachtbetrieb.

Heute führt Markus Reichenvater die Geschäfte im klassischen Familienbetrieb. 2011 ist er die Betriebsnachfolge angetreten, gleichzeitig wurde die Einzelfirma in eine GmbH umgewandelt. Sein Bruder Johann Reichenvater ist Gesellschafter, die Ehefrau Sandra betreut das Büro und auch der Vater hilft in der Pension noch ein wenig mit. Die Übergaben an die nachfolgende Generation verlief immer problemlos.

Großvater oder Vater mischten sich bei der Leitung des Unternehmens nie ein, standen aber gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

### **Vom Wald ins Sägewerk mit digitaler Unterstützung**

Hauptgeschäft der Reichenvater GmbH ist der Holztransport. Direkt

vom Wald wird das geschlagene Holz auf den Forststraßen für den Weitertransport bereitgestellt. Von dort aus kommt es in die Sägewerke oder Verladebahnhöfe. Das braucht robuste Geräte, einen Ladekran und ausgeprägtes Fahrtalent bei den Fahrern. Steil, schmal, glatt können die Forststraßen sein, vor allem in der winterlichen Hochsteiermark. „Bei uns ist das halbe Jahr über Winter. Von November bis



Fotos: © Reichenvater GmbH (1)

Mai kann man mit Schnee rechnen.“ Gepfleger und einsatzbereiter Fuhrpark ist besonders wichtig. Kleinigkeiten repariert der gelernte Fahrzeugfertiger hin und wieder selbst, doch gewartet wird der Fuhrpark in den Vertragswerkstätten – wegen der komplizierten Elektronik. Auch bei den täglichen Geschäften hat die Digitalisierung Einzug gehalten. Vor allem die Zeit spielt dabei eine große Rolle. „Früher wusste man drei Tage vorher, was zu tun ist – durch Handy und E-Mail ist alles sehr schnell geworden. So kann es sein, dass ständig alles umgeplant wird.“ Auch die Fahrer müssen sich weiterbilden. Nach einer Grundvereinbarung am Telefon wird ein digitaler Auftrag ans Unternehmen verschickt. Das geschieht über eine spezielle Software, mit der auch die Industrie in Folge weiterarbeitet.

## Mehr Sicherheit durch Unabhängigkeit

Im Zuge der Übernahme konzentrierte sich Markus Reichenvater zunehmend auf kleinere Lieferanten. Dieses Konzept hat sich in den letzten Jahren gut bewährt – man ist nicht mehr von einem einzigen Großkunden abhängig. Das bedeutet weniger Preisdruck und mehr Sicherheit. Transportiert wird fast ausschließlich innerhalb von Österreich. Steiermark und das angrenzende Niederösterreich sind die Hauptziele. Die Fahrzeuge der Reichenvater GmbH sind vor allem zwischen Wald, Sägewerk und Standorten der Papiererzeugung unterwegs. Das Unternehmen läuft gut. Von der WKO bekommt die Reichenvater GmbH heuer die Urkunde für 95 Jahre Frächterei verliehen. An dem Credo: „Vertrauen, Verlässlichkeit und Verantwortung“ hat sich in den fast hundert Jahren nichts geändert. „Ich denke es ist über die Jahre hinweg so gut gelaufen, weil alle am Boden geblieben sind. ‘Qualität statt Quantität‘ ist uns immer wichtig gewesen. In den ‘goldenen 70er-Jahren‘ war weit

und breit keine Konkurrenz in der Gegend. Mein Großvater und Vater haben trotzdem nicht vergrößert, weil sich das eben ändern kann. So ist es dann auch gewesen. Es hat viele gegeben, die schnell gewachsen sind, dann auch schnell wieder weg vom Fenster waren.“

## Herausforderungen als Chance sehen

In seiner Freizeit geht Markus Reichenvater auch gerne auf die Jagd. Die Arbeit in der Natur ist etwas, was der Frächter an seiner Arbeit besonders schätzt. „Wenn man in der Früh in den Wald hoch fahren kann, ist das eines der besten Dinge überhaupt. Unten ist dichter Nebel und oben der schönste Tag. Das ist ein Traum.“ Die wunderschöne Region unweit von Mariazell an der steirischen Eisenstraße gehört aber auch zu jenen, die stark von der Abwanderung betroffen ist. Der Fachkräftemangel ist auch im ländlichen Raum zu spüren. „Als das letzte Mal ein Fahrer aus gesundheitlichen Gründen aufhören musste, haben wir fast ein dreiviertel Jahr lang nach Ersatz gesucht.“ Die meisten Mitarbeiter sind schon sehr lange im Unternehmen – der Dienstälteste fährt seit 25 Jahren.

Mehr zu schaffen macht dem Geschäftsführer die fehlende Indexanpassung in der Branche. Wenn die Mautpreise steigen oder der Dieselpreis schwankt, ist es nicht immer leicht die Kunden von höheren Preisen zu überzeugen. Dafür bräuchte es aber auch mehr Zusammenhalt innerhalb der Frächter-Branche. „So muss man schauen, dass man sich selbst ständig optimiert und laufend verbessert, indem wir Leerfahrten reduzieren oder Ähnliches.“

Bodenständigkeit, Realismus und vernünftiges aber sensibles Reagieren auf die gegebenen Umstände macht den Erfolg der 95-jährigen Firmengeschichte aus.

## Wordrap



Markus Reichenvater

**Was macht Markus Reichenvater an seinem Beruf besonderen Spaß?**

- Die Selbstständigkeit, die freie Zeiteinteilung, die Natur.

**Wären Sie kein Frächter ...**

- wäre ich Jäger oder Bauer.

**Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?**

- Die Indexanpassung bei den Preisen. Das Preisniveau gehört geändert, dafür braucht es mehr Zusammenhalt bei den Frätern.

## Factbox

**Firma:**  
Reichenvater GmbH Transporte

**Geschäftsführer:**  
Markus Reichenvater

**Sitz:**  
Hochschwabstraße 2  
8632 Gußwerk  
**Telefon:** 0664/3209188 oder  
03882/2337  
**Fax:** 03882/3893  
**Mail:** office@reichenvater.at  
[www.reichenvater.at](http://www.reichenvater.at)

**Gründungsjahr:** 1924

**Mitarbeiter:** 5 Fahrer, 1 Büro

**Fuhrpark:** 6 Fahrzeuge

**Tätigkeitsfeld:**  
Holztransport



## Klein, flexibel, serviceorientiert – Koch-Container helfen mit bei Hausbau und Co.

Seit über 50 Jahren ist die Franz Koch Ges.m.b.H. in Voitsberg als Transportunternehmen tätig. Waren es zu Beginn noch vor allem landwirtschaftliche Maschinen oder Holz für die Bundesforste, sind es heute Bauschutt, Abfall, Aushub und Schotter für und von Baustellen, die vom Unternehmen transportiert werden. Eben all jene Stoffe, die bei einem Hausbau oder einem Hausabbruch benötigt oder abtransportiert werden müssen.

Die Idee hatte Firmengründer Franz Koch senior, der Container auf den Baustellen platzierte, sodass Erde und Schutt direkt eingeladen werden konnten. Das ersparte einen Zwischenschritt und der Container konnte gefüllt wieder aufgeladen und mitgenommen werden. Bauschutt und Aushub mussten dann nicht mehr extra mühevoll mit der Hand eingeschaufelt werden. Mit dieser Spezialisierung auf Baustellen wurde der Fernverkehr 1998 als Ganzes aufgegeben und das Hauptgeschäft auf die Müllentsorgung verlegt.

Der geschäftliche Fokus auf Müll und Bau hat sich bezahlt gemacht: „Müll gibt es immer mehr“, lacht der zukünftige Junior-Chef Ing. Patric Koch. „Wichtig ist dabei die sachgerechte Lagerung und die Trennung, damit alles umweltfreundlich über die Bühne gehen kann.“ Neben der HTL für Maschinenbau in Graz hat er auch mehrere Weiterbildungen zur Abfallentsorgung und Lagerung besucht und die Konzession für die Firmenleitung erworben. In zwei bis drei Jahren wird er das Familienunternehmen übernehmen.

### Alles, was eine Baustelle braucht

Mit der Auftragslage ist Patric Koch zufrieden, die Geschäfte laufen sehr gut. Auf dem Gebiet gibt es zwar auch viel Konkurrenz – große Unternehmen bieten Entrümpelungen und Abtransporte genauso an wie kleine – die Franz Koch Ges.m.b.H. bietet neben dem Transport noch

zahlreiche weitere nützliche Leistungen an. „Klein und flexibel“ lautet die Devise. Mit großen Entsorgerfirmen gibt es Kooperationen. Gewerbliche und private Hausbauer nehmen die Dienste des Familienunternehmens gerne in Anspruch. Vom Aufstellen eines Baustellen-WCs, über Baustellenumzäunung, Schuttrutschen und speziellen Krans werden hier auch verschiedene Schotterarten zum Kauf angeboten. Mit Baggerarbeiten, Abbrucharbeiten und Baustellenentsorgung bekommt der private oder gewerbliche Bauherr alles, was für die Baustelle benötigt wird. Patric Koch ist es sehr wichtig, dass bei seinen Leistungen für eine Baustelle alles aus einer Hand kommen kann, das ist das Kerngeschäft. Die insgesamt 14 Mitarbeiter müssen deswegen auch gut ausgebildet sein und sich mit der Entsorgung und mit dem Umgang von Müll- und Abfallstoffen gut auskennen. Teilweise werden die Abfälle nach dem Abladen händisch sortiert. Da braucht es fundiertes Wissen über die verschiedenen Gefahrstoffe und

## Wordrap



### Was macht Ing. Patric Koch an seinem Beruf besonders Spaß?

- Ich habe täglich mit sehr vielen unterschiedlichen Menschen und Situationen zu tun. Jeden Tag passiert etwas anderes. Diese Abwechslung schätze ich sehr an meinem Beruf.

### Wären Sie kein Frächter ...

- wäre ich Verkäufer im Außendienst.

### Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?

- Ich würde den Kollektivvertrag der Lkw-Fahrer deutlich erhöhen. Das würde den Beruf Lkw-Fahrer aufwerten und für mehr Qualität in der Leistung sorgen. Wichtig wäre auch ein gesichertes Preisschema innerhalb der Frächter-Branche in Österreich.

## Factbox

### Firma:

Franz Koch Ges.m.b.H. Container

### Geschäftsführer:

Franz Koch junior

### Sitz:

Ruhmannstraße 1  
8570 Voitsberg  
Telefon: 03142/22 192  
Telefax: 03142/22 192 4  
[www.koch-container.com](http://www.koch-container.com)

### Gründungsjahr: 1967

### Mitarbeiter: 14

### Fuhrpark: 11 Fahrzeuge

### Tätigkeitsfeld:

Container, Transporte, Baustoffe, Sperrmüll- und Abfallentsorgung, Lagervermietung

laufende Sicherheitsschulungen. Die Fahrer müssen auch dazu in der Lage sein, die Kunden direkt vor Ort zu beraten. Renovierungen brauchen Rückbaukonzepte, bei Abfallwirtschaftskonzepten und Behördenwegen gibt es Hilfe und Unterstützung für die Kunden. Persönlicher Service und individuelle Beratung werden hier sehr groß geschrieben.

## Unkomplizierte Auftragsabwicklung als Bonus

Zur Firmenausstattung gehören neben 500 Containern und Behältern auch Bagger, Gabelstapler, ein Schaufelhubstapler, ein Traktor mit Zusatzgeräten und natürlich Kipplader und die Transporter. Mit dem Container-Eildienst können die Kunden schnell bedient werden. Grünschnitt wird genauso entsorgt wie Sperrmüll, Altholz oder Schrott und Altautos. Neben dem Verkauf von Baustoffen können am Firmenareal auch Lagerhallen gemietet werden. Probleme mit Digitalisierung hat man in diesem Unternehmen keine. „Anders als die großen Konkurrenzbetriebe müssen wir zum Beispiel keine Onlinebu-

chungen anbieten. Bei unserem Tagesgeschäft reichen Telefon und Mail. Alles andere wäre zu kompliziert.“ Die übersichtliche und gut strukturierte Website wurde ausgelagert, den Social-Media-Kanal Facebook, wo aktuelle Angebote, Firmenaktionen wie kleine Sponsoringaktivitäten oder Spenden erwähnt werden, betreibt Patric Koch selber. Das macht den Account authentisch und vermittelt ein sympathisches Firmenimage.

## Dauerbrenner Fachkräftemangel

Sorgen bereitet viel mehr der aktuelle Fachkräftemangel in der Region. „Wir agieren ausschließlich im Nahverkehr, im Grazer Stadtgebiet und in der Süd- und Weststeiermark. Die Navigationsgeräte kennen die Straßen oft nicht und deswegen müssen unsere Fahrer ständig nach dem Weg fragen, damit sie auf die richtigen Baustellen kommen.“ Dafür braucht es nicht nur gute Deutschkenntnisse – die Fahrer sollten auch den regionalen Dialekt verstehen können, um auch wirklich an der richtigen Baustelle anzukommen.



# Transporteure auf medialem Überholkurs

Die abgedruckten Beiträge bieten einen Überblick zum Mediengeschehen der letzten Wochen und Monate und zeigen einen Auszug der Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

## Verkehrswirtschaft: Sicherheit der Kinder hat oberste Priorität – neue Lkw und Busse brauchen Top-Sicherheitssysteme

Utl.: Branchensprecher Klacska: Umrüstung ermöglichen =

Wien (OTS) - „Die Sicherheit unserer Kinder hat in der Mobilitätsbranche selbstverständlich Priorität. Das gilt natürlich auch für Gefahrensituationen durch den toten Winkel bei Lkw“, sagt Alexander Klacska, Obmann der Bundessparte Transport und Verkehr in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ). Deshalb fordert die Verkehrswirtschaft, dass neu zugelassene Lkw und Busse so rasch wie möglich mit den neuesten Sicherheitsstandards zur Gefahrenvermeidung ausgerüstet werden. „Sobald es ein wirksames System zur Aufrüstung von bereits zugelassenen beziehungsweise älteren Fahrzeugen gibt, das dem geforderten Standard entspricht, unterstützen wir unsere Mitglieder voll bei einer raschen Nachrüstung“, erklärt der Bundesspartenobmann.

Darüber hinaus schlägt die Branche drei Sofortmaßnahmen vor, um die Sicherheit an exponierten Kreuzungen zu erhöhen:

Erstens: An gefährlichen Kreuzungen die Ampeln so zu steuern, dass Abbieger und Fußgänger nicht gleichzeitig auf der Kreuzung sind

Zweitens: Schutzwege weiter weg von der Kreuzung legen.

Drittens: Förderung der Nachrüstung von LKW und Bussen mit einem standardisierten Sicherheitssystem.

Die Bundessparte Transport und Verkehr wird sich in der Sache auch weiterhin bei Bundesminister Hofer stark machen. Klacska sagt: „Wir stehen für Sicherheit im Straßenverkehr. Deshalb fordern wir so rasch wie möglich einheitliche Standards für die Nachrüstung und die Bereitstellung finanzieller Mittel, um alle rund 80.000 Fahrzeuge zügig zu adaptieren.“ (PWK079/PM)



Verkehrswirtschaft: Sicherheit der Kinder hat oberste Priorität - neue Lkw und Busse brauchen Top-Sicherheitssysteme

OTS, 7. Feber 2019



# TRUCK'n'ROLL

ZMUGG  
GmbH

## ERSATZTEILVERTRIEB

Ihr kompetenter Partner am LKW-, Anhänger-, Omnibus-ERSATZTEILMARKT

A-8401 KALSDORF, Bahnhofstraße 91

TEL.: +43 (0) 31 35 / 544 88, FAX.: DW-4, E-MAIL: trucknroll@zmugg-truck.at, WEB: www.zmugg-truck.at



Ihr Alltrucks Service-Partner:

Kompetent, zuverlässig,  
flexibel.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- Alle Marken – alle Leistungen
- Hohe Service-Qualität
- Diagnose und Reparatur
- Kompetente Beratung
- Europaweites Netzwerk

24 - h - Service

Kostenfreie Notrufnummer:

00800 46 86 50 33

Service verfügbar in  
Österreich, Deutschland und der Schweiz



# AMS

AUTOMOTIVES & INDUSTRIES

Rudolf-Diesel-Straße 3; A-8141 Premstätten

Tel.: +43 3136 / 503 - 0 Fax: +43 3136 / 503 - 111

Email: office@amskfz.at

Wir bieten Ihnen:

- Allgemeine Werkstätte
- Bremsendienst
- Einspritz- & Hochdruckpumpen
- Turbolader
- Gelenkwellen
- ZF - Kundendienst
- Standheizungen / Klimaanlagen
- §57a - Überprüfungen
- Lärmarm- Überprüfungen
- Ladebordwand - Überprüfungen

**ALLTRUCKS**  
TRUCK & TRAILER SERVICE



**KNORR-BREMSE**



**BOSCH**





RENAULT  
PRO+

# Renault ALASKAN



ALASKAN ab

€ 27.650,-<sup>netto<sup>1</sup></sup>

(€ 35.490,- inkl. USt)

4 Jahre  
Garantie\*

1) Alle dargestellten Preise verstehen sich exkl. NaVA und exkl. USt nur für Firmenkunden bei Kaufvertragsabschluss bis 30.04.2019. \*Garantieverlängerung auf insgesamt 4 Jahre bzw. 100.000 km Laufleistung, je nachdem was zuerst eintritt. Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Symbolfotos.

Kombinierter Verbrauch von 6,3–6,9 l/100 km, CO<sub>2</sub>-Emission von 167–183 g/km, homologiert gemäß NEFZ.

[renault.at](http://renault.at)

## VOGL+CO

Renault Pro+ Business Center

VOGL+CO Renault Pro+ Business Center

Wiener Strasse 301, Tel. 0316/68 000 5, [businesscenter@vogl-auto.at](mailto:businesscenter@vogl-auto.at), [www.vogl-auto.at](http://www.vogl-auto.at)

